

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 8. DEZEMBER 1975

Nr. 49

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Anrechnung von Kinderzuschüssen bei den Einkünften nachgeheirateter Witwen auf den Unterhaltsbeitrag im Rahmen des § 140 Abs. 1 HBG i. V. m. der Richtlinie Nr. 2 Abs. 4 zu § 140 HBG; § 125 Abs. 1 BBG i. V. m. der Richtlinie Nr. 2 Abs. 4 zu § 125 BBG 2201	Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg 2209	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2213
Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR 2201	Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden 2209	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 2215
Auskünfte an deutsche Behörden nach Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut 2202	Kirchensteuerbeschuß der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1976 2209	Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen 2215
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: 1. Ugandisches „Certificate of Identity“ und 2. „Certificate of Emergency“ 2202	Aufhebung der Pfarrstelle Seifertshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2210	Regierungspräsidenten
Träger öffentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind; hier: 1. Änderung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Belange — Fassung Januar 1974 — 2203	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	DARMSTADT
Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. 12. 1974 — Investitionszuschuß-Gesetz — 2203	Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Stichleitung Rechtenbach 2210	Vorhaben der Firma J. A. André & Sohn GmbH, Hirschhorn/Neckar 2215
Der Hessische Minister der Finanzen	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen 2210	KASSEL
Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften — Tit. 427 01 — 2207	Ergänzungen und Änderungen von VDE-Bestimmungen 2210	Vorhaben der Firma „Hühnerhof Bergwald“ EHLEGO — Frischdienst GmbH & Co. KG in Hofgeismar 2216
Der Hessische Minister der Justiz	Der Hessische Sozialminister	Buchbesprechungen 2216
Besetzung der Kammern für Handelsachen mit ehrenamtlichen Richtern und deren Ernennung 2207	Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. 1. 1976 2211	Öffentlicher Anzeiger
Der Hessische Kultusminister	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Rechnungsjahr 1957 2229
Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Frankfurt (Main) .. 2208	Schranken zur Sperrung von Waldwegen für den Kraftfahrzeugverkehr 2211	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Rechnungsjahr 1976 2230
	Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Meßstation am Rhein bei km 498,4 2211	Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 723 in der Gemarkung Brombach (Ortsteil der Gemeinde Schmitten), Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt 2230
	Flurbereinigung Oberaula-Wahlshausen, Schwalm-Eder-Kreis 2211	Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel .. 2231
	Flurbereinigung Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis 2212	Erweiterung des Linienverkehrs von Altmorschen nach Rotenburg (Fulda) 2231
	Flurbereinigung Bimbach, Krs. Fulda 2212	Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach/Ortsteil der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2232
	Personalnachrichten	
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2213	

2201

1646

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Anrechnung von Kinderzuschüssen bei den Einkünften nachgeheirateter Witwen auf den Unterhaltsbeitrag im Rahmen des § 140 Abs. 1 HBG i. V. m. der Richtlinie Nr. 2 Abs. 4 zu § 140 HBG; § 125 Abs. 1 BBG i. V. m. der Richtlinie Nr. 2 Abs. 4 zu § 125 BBG

Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages für nachgeheiratete Witwen gemäß § 140 Abs. 1 HBG oder § 125 Abs. 1 BBG wurde bisher ein Kinderzuschuß zu einer eigenen Altersrente der Frau als Einkommen angesehen. Nachdem nunmehr seit dem 1. 1. 1975 für diesen Personenkreis Kinderzuschlag nicht mehr gezahlt wird und Kindergeld gemäß § 8 BKGG nicht zusteht, ist die Berücksichtigung des Kinderzuschusses aus der Rentenversicherung als Einkommen im Rahmen der Anrechnungsvorschriften zu § 140 Abs. 1 HBG bzw. § 125 Abs. 1 BBG nicht mehr gerechtfertigt.

Ich bitte daher, Kinderzuschüsse aus der Rentenversicherung künftig nicht mehr als Einkommen im Rahmen der Anrechnungsvorschriften zu § 140 Abs. 1 HBG bzw. § 125 Abs. 1 BBG zu berücksichtigen.

Für die zurückliegende Zeit hat es sein Bewenden.

Wiesbaden, 5. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1632 A — 97

St.Anz. 49/1975 S. 2201

1647

Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR

Bezug: Runderlaß vom 8. 5. 1969 (StAnz. S. 850)

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau teilt mit, daß die Bearbeitung von Anträgen in sogenannten Urkundenanforderungsverfahren noch immer erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Häufig sind zunächst Rückfragen der Botschaft bei den antragstellenden deutschen Behörden erforderlich, um die Anträge zu vervollständigen. Eine Beschleunigung

gung könnte eintreten, wenn sämtliche erforderliche Angaben vollständig im Fragebogen beantwortet werden.

Meinen o. a. Bezugserlaß ergänze ich wie folgt:

1. Eine Anfrage nach einem Arbeitsnachweis hat nur Aussicht auf Erfolg, sofern die genauen Beschäftigungszeiten, die Art der Tätigkeit, die Arbeitgeber bzw. die Nummern der Betriebe oder der Arbeitslager sowie genaue Ortsangaben (einschließlich Gebiet und Rayon) vorliegen.
2. Ferner sollte bei Anforderungen von Urkunden und Bescheinigungen unbedingt der V o r n a m e des Vaters angegeben sein, da dieser in der UdSSR einen Bestandteil des Namens bildet.

Ich bitte um gfl. Beachtung.

Dieser Erlaß wird in der Zeitschrift „Das Standesamt“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 11. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
II 41 — 25 h 04/29 — 2/75 — 3
StAnz. 49/1975 S. 2201

1648

Auskünfte an deutsche Behörden nach Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut

Das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. 6. 1951 (BGBl. II 1961 S. 1190) über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Nato-Truppenstatut) und das Zusatzabkommen vom 3. 8. 1959 (BGBl. II 1961 S. 1218) sind für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 7. 1963 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 16. 6. 1963 — BGBl. II S. 745 — BGBl. I S. 428).

Nach Art. 6 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut sind die Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und Angehörige von deutschen Vorschriften auf dem Gebiete des Melde- und Ausländerwesens — mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten — befreit. Art. 6 Abs. 2 a. a. O. schreibt der Behörde einer Truppe vor, alle Mitglieder des zivilen Gefolges und alle Angehörigen laufend zu registrieren. Die Behörden der Truppe sind verpflichtet, in Einzelfällen den deutschen Behörden Auskünfte zu erteilen, die auf Grund der genannten Befreiung benötigt werden, wenn die deutschen Behörden unter Darlegung der Gründe darum ersuchen. Auf ihr Verlangen werden die deutschen Behörden von den Behörden der Truppe über die Zahl der Mitglieder des zivilen Gefolges und der Angehörigen unterrichtet.

Die Auskünfte können von den zuständigen deutschen Behörden erbeten werden über:

a) amerikanische Streitkräfte:

beim USAREUR — Verbindungsoffizier bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
Box 315
53 Bonn-Bad Godesberg
Mehlemer Aue

b) französische Streitkräfte:

beim Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland — Verbindungsstab bei der Bundesregierung —
Französische Botschaft
53 Bonn-Bad Godesberg
Kapellenstraße 1a

c) britische Streitkräfte:

Die Auskünfte können unmittelbar bei dem Verbindungsoffizier (Service Liaison Officer) der jeweils in Betracht kommenden britischen Garnison eingeholt werden; es ist den deutschen Behörden jedoch unbedenklich, sich — etwa bei eintretenden Schwierigkeiten oder in Sonderfällen — an den Britischen Verbindungsstab

53 Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 19
Villa Spiritus
zu wenden.

d) kanadische Streitkräfte:

beim
Commander Canadian
Forces Base Europe
CFPO 5000
7630 Lahr

c) belgische Streitkräfte:

bei
Belgische Verbindungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland
53 Bonn-Bad Godesberg
Rheinallee 51 a

d) niederländische Streitkräfte:

beim
Militärattaché bei der Königlich Niederländischen Botschaft
53 Bonn
Sträßchensweg 2

In dem Abkommen bedeutet der Ausdruck

a) „Truppe“ das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal einer Vertragspartei, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei innerhalb des Gebietes des Nordatlantikvertrages befindet. Die Bundesrepublik betrachtet das Nato-Truppenstatut und das Zusatzabkommen auch auf solche Streitkräfte eines Entsendestaates als anwendbar, die sich auf Grund von Art. 1 Abs. 3 des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 10. 1954 vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (vgl. Teil I — zu Art. I Abs. 1 Buchst. a — des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen — BGBl. II 1961 S. 1313 —);

b) „Ziviles Gefolge“ das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrages ist, oder um Staatsangehörige des Staates, in welchem die Truppe stationiert ist, oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

c) „Angehöriger“ den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind. Ein nicht unter diese Begriffsbestimmung fallender naher Verwandter eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, der von diesem aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig ist, von ihm tatsächlich unterhalten wird, die Wohnung teilt, die das Mitglied innehat, und sich mit Genehmigung der Truppe im Bundesgebiet aufhält, gilt als Angehöriger im Sinne der genannten Bestimmung (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Zusatzabkommens).

Stirbt ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder verläßt er infolge einer Versetzung das Bundesgebiet, so gelten seine Angehörige einschließlich der vorstehend erwähnten nahen Verwandten während einer Frist von 90 Tagen nach dem Tode oder der Versetzung weiterhin als Angehörige im Sinne von Art. I Abs. 1 Buchstabe c des Nato-Truppenstatuts, sofern sie sich im Bundesgebiet aufhalten

Wiesbaden, 18. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 a 02 / III A 51 23 d
StAnz. 49/1975 S. 2202

1649

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere:

hier: 1. Ugandisches „Certificate of Identity“ und
2. „Certificate of Emergency“

Bezug: Erlaß vom 25. 11. 1974 (StAnz. S. 2241)

1. Das ugandische „Certificate of Identity“ wird an Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und — wie an Hand eines Einzelfalles festgestellt wurde — auch an ugandische Staatsangehörige ausgegeben. Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Kampala wird das „Certificate of Identity“ mit einem Rückkehrvermerk, der zugleich Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich umfaßt, versehen.

Sofern das „Certificate of Identity“ diesen vom „Passport Control Officer“ in Kampala ausgestellten Vermerk enthält, die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises und der Rückkehrberechtigung mindestens 6 Monate beträgt und der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, wird das „Certificate of Identity“ als ausreichend für den Grenz-

übertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Bundesminister des Innern anerkannt.

Gemäß Nr. 5 Satz 2 zu § 7 und Nr. 7 zu § 5 AuslGVVw ist im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks so zu befristen, daß sie spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wiedereinreiseerlaubnis endet.

2. Das „Certificate of Emergency“ ist, wie aus dem Vermerk: „This Certificate is valid only for the journey to Uganda via ...“ hervorgeht, für die Rückkehr nach Uganda von Personen bestimmt, deren ugandische Staatsangehörigkeit von den ugandischen Auslandsvertretungen nicht in Zweifel gezogen wird. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kommt eine Anerkennung des „Certificate of Emergency“ nur zum Zweck der Ausreise aus dem Bundesgebiet in Betracht.

Ich bitte um Beachtung. Den Bezugsverlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 18. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern

III A 51 — 23 d

St.Anz. 49/1975 S. 2202

1650

Träger öffentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind;

hier: 1. Änderung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Belange — Fassung Januar 1974

Bezug: Erlaß vom 21. Oktober 1975 (StAnz. S. 2038)

In der Anlage 2 (Neufassung) zu dem o. a. Erlaß werden in Teil I Nr. 12, linke Spalte, die Worte „(Werra-Meißner-Kreis)“ durch die Worte

„(Kreis Waldeck-Frankenberg)“

und in Teil II, rechte Spalte, werden die Worte „BD Kassel“ durch die Worte

„BD Frankfurt (Main)“

ersetzt.

Wiesbaden, 20. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern

V A 61 — 61 a 02/07 — 9/75

St.Anz. 49/1975 S. 2203

1651

Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698) — Investitionszuschuß-Gesetz

Bezug: Mein Erlaß vom 16. April 1975 (StAnz. S. 786)

Das Verfahren für die Gewährung der Investitionszuschüsse wird wie folgt geregelt:

I.

Mit meinem Bezugsverlaß habe ich Hinweise und Erläuterungen zu dem Investitionszuschuß-Gesetz, insbesondere zu den Antragsvoraussetzungen und den zu beachtenden Fristen, bekanntgegeben. Durch das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 23. September 1975 (GVBl. I S. 211) ist in zwischen die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main), wie bereits in meinem Bezugsverlaß angekündigt, als zuständige Stelle für die Anerkennung der Schlußabrechnung und die Gewährung der Investitionszuschüsse bestimmt worden.

1. Zuständige Stelle

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des als Anlage 1 abgedruckten Musters unmittelbar bei der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main), Postfach 3163, einzureichen.

Dies gilt auch dann, wenn der begünstigte Wohnraum nicht ausschließlich mit staatlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder des § 88 des II. WoBauG gefördert wird, sondern auch, wenn bei der Finanzierung des Wohnraums daneben oder ausschließlich entsprechende Mittel aus kommunalen Haushalten mitwirken.

2. Antragsvordrucke

Antragsvordrucke sowie Merkblätter mit Hinweisen über die Voraussetzungen und Fristen sind bei der Landestreuhandstelle sowie bei den Bauförderungsstellen der Magistrate der kreisfreien Städte und der Kreisausschüsse der Landkreise erhältlich.

3. Antragsfrist

Die Anträge müssen nach § 1 Abs. 4 des Investitionszuschuß-Gesetzes bis zum 31. Dezember 1977 gestellt worden sein. Diese Frist ist eine Ausschußfrist. Die Anträge sollten — vor Ablauf der Ausschußfrist — erst eingereicht werden, wenn alle der in § 1 Abs. 1 und 2 des Investitionszuschuß-Gesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen, weil über die Anträge erst dann — nach Prüfung — entschieden werden kann (vgl. Nr. 5 meines Bezugsverlasses).

4. Antragsunterlagen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- im Falle der Nr. II 2.2 des Bezugsverlasses Bestätigung des Gemeindevorstands über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Baugenehmigung,
- im Falle der Nr. II 2.3 des Bezugsverlasses Bescheinigung des Bauunternehmers oder des Architekten über den Zeitpunkt der Erteilung des Bauauftrags an den Bauunternehmer oder Bescheinigung des Gemeindevorstands, der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Bauunternehmers oder des Architekten über den Beginn der Erdarbeiten,
- Bescheinigung des Gemeindevorstands, daß das Bauvorhaben vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig geworden ist oder eine Bescheinigung des Architekten über den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit mit Lichtbildern der Gebäude (vgl. Nr. II 2.4 des Bezugsverlasses),
- Anzeige der Schlußabrechnung unter Verwendung des bei der Landestreuhandstelle erhältlichen Vordrucks (Anlage 2),
- das nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zu führende Baubuch zur Einsichtnahme; die Einsichtnahme in die Belege durch die Landestreuhandstelle bleibt vorbehalten,
- sofern das Bauvorhaben auch nicht begünstigten Wohnraum oder Geschäftsraum enthält, die nur eine Teilberechnungsberechnung nach § 34 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 570) ermittelte Aufteilung der auf den begünstigten Wohnraum entfallenden Baukosten.

Örtlich zuständig im Sinne der Buchstaben a), b) und c) ist die Behörde, in deren Gebiet das Bauvorhaben ausgeführt werden soll.

Ist der begünstigte Wohnraum ausschließlich mit Mitteln aus kommunalen Haushalten gefördert worden, so tritt an die Stelle der unter Buchstaben d) und e) genannten Unterlagen eine Abschrift der von der für die Bewilligung dieser Mittel zuständigen Stelle geprüften Schlußabrechnung mit dem Vermerk, daß gegen die Anerkennung der Schlußabrechnung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Investitionszuschuß-Gesetzes durch die Landestreuhandstelle keine Bedenken bestehen. Erhält der Antragsteller keine Mitteilung über die Prüfung der Schlußabrechnung, so gilt Nr. 5.

5. Prüfung und Anerkennung der Schlußabrechnung — Entscheidung über den Antrag

Die Landestreuhandstelle prüft die Schlußabrechnung und spricht deren Anerkennung gleichzeitig mit der Gewährung des Investitionszuschusses aus. Falls das Bauvorhaben ausschließlich mit Mitteln aus kommunalen Haushalten gefördert worden ist, so hat die für die Bewilligung dieser Mittel zuständige Stelle, soweit sich dies nicht bereits aus den nach Nr. 4 beizufügenden Unterlagen ergibt, auf Verlangen der Landestreuhandstelle dazu Stellung zu nehmen, ob gegen die Anerkennung der vorgelegten Schlußabrechnung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Investitionszuschuß-Gesetzes durch die Landestreuhandstelle Bedenken bestehen.

II.

Bei der Ausführung des Investitionszuschuß-Gesetzes sind ergänzend zu meinem Bezugsverlaß vom 16. April 1975 folgende Hinweise zu beachten:

Zu Nr. II 1 — Antragsberechtigung

Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller Anspruch auf eine Investitionszulage nach § 4 b des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 528) hat, so ist von der Landestreuhandstelle eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Zu Nr. II 2.2 — Antrag auf Baugenehmigung

Der Neubau des begünstigten Wohnraums ist nach dem Investitionszuschuß-Gesetz ein vom Antrag auf Baugenehmigung bis zur Fertigstellung reichender einheitlicher Vorgang. Bei einem Wechsel des Bauherrn wirken daher die vom Rechtsvorgänger verwirklichten Tatbestände für und gegen den Rechtsnachfolger. Im Abschnitt II Nr. 2.2 meines Bezugs-erlasses ist daher ausgeführt, daß es auf den Zeitpunkt des Antrags des Rechtsvorgängers ankommt, wenn ein Bauherr beabsichtigt, auf Grund einer vom Rechtsvorgänger beantragten Baugenehmigung zu bauen.

Zu Nr. II 2.3 — Beginn der Bauarbeiten

Hier gelten die Erläuterungen zu Nr. II 2.2 entsprechend. Ist danach der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden und hat der Rechtsvorgänger mit den Bauarbeiten fristgerecht zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen, so steht dem Rechtsnachfolger, der den begünstigten Wohnraum fertigstellen läßt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Bezugsfertigkeit vor dem 1. Juli 1977) der Investitionszuschuß zu.

Der Rechtsnachfolger kann in der Schlußabrechnung auch die von seinem Rechtsvorgänger aufgewendeten Baukosten geltend machen. Bei der Ermittlung der Höhe des Investitionszuschusses ist dagegen der vom Rechtsnachfolger für das übernommene Bauwerk entrichtete Kaufpreis nicht zu berücksichtigen. Etwaige durch den Wechsel des Bauherrn verursachte Mehrkosten bleiben ebenfalls außer Ansatz.

Zu Nr. II 3 — Bemessung des Investitionszuschusses

Bemessungsgrundlage für den Investitionszuschuß sind die nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelten Baukosten. Die zu den Baukosten rechnenden Kosten ergeben sich aus Anlage 3.

Wiesbaden, 18. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 844/75
St.Anz. 49/1975 S. 2203

Anlage 1

Bauherr (Name und Anschrift):

Datum:

An die
HESSISCHE LANDESBANK
— Girozentrale —
Landestreuhandstelle
6 Frankfurt I, Postfach 3163

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. 12. 1974 (BGBl. I S. 3698) — Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. 4. 1975 (St.Anz. S. 786)

1. Voraussetzungen:

- 1.1 Mietwohnungen / Genossenschaftswohnungen / Wohnheim (1) in (Ort, Straße, Haus-Nr.):
- 1.2 Die öffentlichen Mittel / Aufwendungsdarlehen (1) wurden bewilligt mit Bescheid vom Az.
Bewilligungsstelle:
- 1.31 Der Antrag auf Baugenehmigung wurde nach dem 30. 11. 1974 und vor dem 1. 7. 1975, nämlich am gestellt (Anlage 1); oder
- 1.32 der Antrag auf Baugenehmigung wurde vor dem 1. 12. 1974, nämlich am gestellt und mit den Bauarbeiten wurde nach dem 30. 11. 1974 und vor dem 1. 7. 1975, nämlich am begonnen (Anlagen 1 und 2).

- 1.4 Das / Die Gebäude war / waren bezugsfertig zum: (Anlage 3)

(Der Investitionszuschuß wird nur gewährt, wenn alle Wohnungen eines Gebäudes vor dem 1. 7. 1977 bezugsfertig geworden sind. Besteht die Baumaßnahme aus zwei oder mehr Gebäuden, bitte den Termin der Bezugsfertigkeit für jedes Gebäude angeben.)

2. Investitionszuschuß:

- 2.1 Die Baukosten betragen (Anlage 4 und 5) DM
- 2.2 davon entfallen auf den begünstigten Wohnraum (3) DM
- 2.3 Der Investitionszuschuß beträgt 7,5 v. H. = DM
- 2.4 Der Investitionszuschuß ist zu überweisen auf das Konto Nr. bei

Bankleitzahl:

Kontoinhaber:

(Unterschrift/en)

Anlagen:

- Bestätigung der für die Baumaßnahme zuständigen Gemeinde, wann der Bauantrag eingereicht wurde.
- Bescheinigung des Bauunternehmers oder des Architekten, daß mit den Bauarbeiten zwischen dem 1. 12. 1974 und dem 1. 7. 1975 begonnen wurde (nur erforderlich, wenn der Bauantrag vor dem 1. 12. 1974 gestellt wurde).
- Bescheinigung der Gemeinde, daß das/die Gebäude vor dem 1. 7. 1977 bezugsfertig waren, oder Lichtbilder der Gebäude und eine Bescheinigung des Architekten über die Bezugsfertigkeit.
- Anzeige der Schlußabrechnung auf dem Vordruck der Landestreuhandstelle. (2)
- Das nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RGBl. I S. 449) geführte Baubuch (wird nach Einsichtnahme zurückgegeben). (2)
- Berechnung der auf den begünstigten Wohnraum entfallenden Baukosten. (3)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Falls die öffentlichen Mittel von einer anderen Stelle als der Hessischen Landesbank — GZ — Landestreuhandstelle bewilligt wurden, entfallen die Anlagen 4 und 5. Der Investitionszuschuß wird erst dann gezahlt, wenn die von der Bewilligungsstelle geprüfte Schlußabrechnung von der Landestreuhandstelle anerkannt ist.

(3) Wenn das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit neben dem begünstigten Wohnraum auch anderen Wohnraum oder Geschäftsraum enthält, sind die Baukosten nach den Vorschriften über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung (§ 34) der Zweiten Berechnungsverordnung vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 570) aufzuteilen. Soweit bei den Baukosten nicht festgestellt werden kann, auf welchen Teil des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit sie entfallen, sind sie bei Wohnraum nach dem Verhältnis der Wohnraumflächen aufzuteilen; enthält das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit auch Geschäftsraum, so sind sie für den Wohnteil und den Geschäftsteil im Verhältnis des umbauten Raumes aufzuteilen. Kosten oder Mehrkosten, die nur durch den nicht begünstigten Wohnraum oder den Geschäftsraum entstehen, dürfen nur diesem zugerechnet werden.

Die Berechnung ist diesem Antrag beizufügen.

Merkblatt über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau (Gesetz vom 27. 12. 1974 — BGBl. I S. 3698) Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. 4. 1975 (St.Anz. S. 786)

Bauherren, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Investitionszulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes in der Bekanntmachung vom 24. 2. 1975 (BGBl. I S. 3698) haben, namentlich private Einzelbauherren und gemeinnützige Wohnungsunternehmen, erhalten auf Antrag einen Investitionszuschuß von 7,5 v. H. der nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (BGBl. I 1975 S. 569) ermittelten Baukosten des begünstigten Wohnraums.

Nach § 5 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung zählen zu den Baukosten

- die Kosten der Gebäude,
die Kosten der Außenanlagen,
die Baunebenkosten,
die Kosten besonderer Betriebseinrichtungen sowie
die Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen.

Begünstigt sind neugeschaffene Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder mit Mitteln nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert werden und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.

Nicht begünstigt sind Wohnungen in Kaufeigenheiten (§ 9 Abs. 2 II. WohnungsbauG.), Trägerkleinsiedlungen (§ 10 Abs. 3 II. WohnungsbauG.) und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 II. WohnungsbauG.).

Bei zur Vermietung bestimmten Wohnungen in Eigenheimen (§ 9 Abs. 1 II. WohnungsbauG.) und Kleinsiedlungen (§ 10 Abs. 1 II. WohnungsbauG.) wird der Investitionszuschuß nur auf die anteiligen Baukosten der Mietwohnung gezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses ist, daß

- 1. a) entweder der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 sowie vor dem 1. Juli 1975 bei der für die Baumaßnahme zuständigen Gemeinde eingereicht wurde,
1. b) oder der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt wurde und mit den Bauarbeiten zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen wurde (als Beginn der Bauarbeiten gilt die Erteilung des Bauauftrages an den Bauunternehmer oder der Beginn der Erdarbeiten),
2. alle Wohnungen eines Gebäudes vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig werden (Ausschlußfrist!).

Wir bitten, den Investitionszuschuß nach Bezugfertigkeit des begünstigten Wohnraums unter Verwendung des umseitigen Vordrucks zu beantragen. Der Antrag muß uns spätestens am 31. 12. 1977 vorliegen.

Der Investitionszuschuß wird nach Anerkennung der Schlußabrechnung für den begünstigten Wohnraum gezahlt. Zur Prüfung der Schlußabrechnung ist uns das nach dem Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RGBl. I S. 449) zu führende Baubuch vorzulegen. Einsichtnahme in alle Belege bleibt vorbehalten. (Ausnahme siehe Fußnote (2) auf der Rückseite).

Auf Antrag können nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraums Abschlagszahlungen geleistet werden.

In Ihrem Antrag bitten wir anzugeben, auf welches Konto der Zuschuß überwiesen werden soll.

Frankfurt (Main), im Mai 1975

HESSISCHE LANDESBANK
- Girozentrale -
Landestreuhandstelle

9100/5 Merkblatt Investitionszuschuß 5/75

Anlage 2

Anzeige der Schlußabrechnung nach DIN 276 (endgültiger Nachweis der Gesamtkosten in Übereinstimmung mit dem Baubuch und geprüften Abrechnungsanlagen)

Form for construction cost calculation with sections: 1. Kosten des Baugrunderwerbs, 2. Baukosten, 2.1 Entwürfe- und Versorgungsanlagen, 2.2 Außenanlagen, 2.3 Baunebenkosten, 2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen, 2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen.

- 1) z.B.: Neubau / Wiederaufbau / Wiederherstellung / Ausbau u. Erweiterung
2) z.B.: Kleinsiedl. St. o. 2. No. / Kleinsiedl. St. n. 2. No. / Eigenheim o. z. No.
3) z.B.: Einzelhaus / Doppelhaus / Reihenhäuser
4) z.B.: Häuser a, 1-2-3-4 usw. Gesch.
5) z.B.: Häuser a, 1-2-3-4 usw. Wohnungen
6) Nichtzutreffendes bitte streichen!

II. Baukosten

Zu den Baukosten gehören:

1. Die Kosten der Gebäude

Das sind die Kosten (getrennt nach der Art der Gebäude oder Gebäudeteile) sämtlicher Bauleistungen, die für die Errichtung der Gebäude erforderlich sind.

Zu den Kosten der Gebäude gehören auch

die Kosten aller eingebauten oder mit den Gebäuden fest verbundenen Sachen, z. B. Anlagen zur Beleuchtung, Erwärmung, Kühlung und Lüftung von Räumen und zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Kalt- und Warmwasser (bauliche Betriebseinrichtungen), bis zum Hausanschluß an die Außenanlagen, Öfen, Koch- und Waschherde, Bade- und Wascheinrichtungen, eingebaute Rundfunkanlagen, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen, Luftschutzanlagen, Luftschutzvorsorgeanlagen, bildnerischer und malerischer Schmuck an und in Gebäuden, eingebaute Möbel,

die Kosten aller vom Bauherrn erstmalig zu beschaffenden, nicht eingebauten oder nicht fest verbundenen Sachen an und in den Gebäuden, die zur Benutzung und zum Betrieb der baulichen Anlagen erforderlich sind oder zum Schutz der Gebäude dienen, z. B. Öfen, Koch- und Waschherde, Bade- und Wascheinrichtungen, soweit sie nicht unter den vorstehenden Absatz fallen, Aufsteckschlüssel für innere Leitungshähne und -ventile, Bedienungseinrichtungen für Sammelheizkessel (Schaufeln, Schürstangen usw.), Dachaussteige- und Schornsteinleitern, Feuerlöschanlagen (Schläuche, Stand- und Strahlrohre für eingebaute Feuerlöschanlagen), Schlüssel für Fenster und Türverschlüsse usw.

Zu den Kosten der Gebäude gehören auch die Kosten von Teilabbrüchen innerhalb der Gebäude sowie der etwa angesetzte Wert verwendeter Gebäudeteile.

2. Die Kosten der Außenanlagen

Das sind die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung der Außenanlagen erforderlich sind.

Hierzu gehören

- a) die Kosten der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß ab bis an das öffentliche Netz oder an nichtöffentliche Anlagen, die Daueranlagen sind (I 3 d), außerdem alle anderen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen außerhalb der Gebäude, Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Brunnen, Zapfstellen usw.,
- b) die Kosten für das Anlegen von Höfen, Wegen und Einfriedungen, nichtöffentlichen Spielplätzen usw.,
- c) die Kosten der Gartenanlagen und Pflanzungen, die nicht zu den besonderen Betriebseinrichtungen gehören, der nicht mit einem Gebäude verbundenen Freitreppen, Stützmauern, fest eingebauten Flaggenmaste, Teppichklopfstangen, Wäschepfähle usw.,
- d) die Kosten sonstiger Außenanlagen, z. B. Luftschutzaußenanlagen, Kosten für Teilabbrüche außerhalb der Gebäude, soweit sie nicht zu den Kosten für das Herichten des Baugrundstücks gehören.

Anlage 3

Zu den Kosten der Außenanlagen gehören auch

die Kosten aller eingebauten oder mit den Außenanlagen fest verbundenen Sachen,

die Kosten aller vom Bauherrn erstmalig zu beschaffenden, nicht eingebauten oder nicht fest verbundenen Sachen an und in den Außenanlagen, z. B. Aufsteckschlüssel für äußere Leitungshähne und -ventile, Feuerlöschanlagen (Schläuche, Stand- und Strahlrohre für äußere Feuerlöschanlagen).

3. Die Baunebenkosten

Das sind

- a) Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen; diese Leistungen umfassen namentlich Planungen, Ausschreibungen, Bauleitung, Bauführung und Bauabrechnung,
- b) Kosten der dem Bauherrn obliegenden Verwaltungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens,
- c) Kosten der Behördenleistungen; hierzu gehören die Kosten der Prüfungen und Genehmigungen der Behörden oder Beauftragten der Behörden,
- d) folgende Kosten:
 - aa) Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, z. B. Maklerprovisionen, Gerichts- und Notarkosten, einmalige Geldbeschaffungskosten (Hypothekendisagio, Kreditprovisionen und Spesen, Wertberechnungs- und Bearbeitungsgebühren, Bereitstellungskosten usw.),
 - bb) Kapitalkosten und Erbbauzinsen, die auf die Bauzeit entfallen,
 - cc) Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel einschließlich der gestundeten Geldbeschaffungskosten (Disagiodarlehen),
 - dd) Steuerbelastungen des Baugrundstücks, die auf die Bauzeit entfallen,
- e) sonstige Nebenkosten, z. B. die Kosten der Bauversicherungen während der Bauzeit, der Bauwache, der Baustoffprüfungen des Bauherrn, der Grundsteinlegungs- und Richtfeier.

4. Die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen

Das sind z. B. die Kosten für Personen- und Lastenaufzüge, Müllbeseitigungsanlagen, Hausfernsprecher, Uhrenanlagen, gemeinschaftliche Wasch- und Badeeinrichtungen usw.

5. Die Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen

Das sind

die Kosten für alle vom Bauherrn erstmalig zu beschaffenden beweglichen Sachen, die nicht unter die Kosten der Gebäude oder der Außenanlagen fallen, z. B. Asche- und Müllkästen, abnehmbare Fahnen, Fenster- und Türbehänge, Feuerlösch- und Luftschutzgerät, Haus- und Stallgerät usw., die Kosten für Wirtschaftsausstattungen bei Kleinsiedlungen usw., z. B. Ackergerät, Dünger, Kleinvieh, Obstbäume, Saatgut.

1652

Der Hessische Minister der Finanzen**Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften — Tit. 427 01 —**

Der Hessische Rechnungshof hat festgestellt, daß in einigen Fällen Vertretungs- und Aushilfskräfte auf Angestelltenstellen geführt worden sind, die bereits von einem anderen Stelleninhaber besetzt waren. Dies verstößt gegen den Grundsatz des § 49 Abs. 3 LHO.

Nach den VV Nr. 1.7, 4.3 zu § 49 LHO darf eine Angestelltenstelle oder eine Arbeiterstelle auch dann nicht mit einem zweiten Bediensteten besetzt werden, wenn der Stellenin-

haber keine Bezüge aus der Stelle erhält, z. B. bei längerer Krankheit oder in Fällen des Mutterschutzes. Ausnahmen von § 49 Abs. 3 LHO können nur durch den Haushaltsplan zugelassen werden.

Ich bitte, künftig bei der Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften die vorstehenden Grundsätze zu beachten.

Wiesbaden, 24. 10. 1975 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 1000/75 — III A 1 a

StAnz. 49/1975 S. 2207

1653

Der Hessische Minister der Justiz**Besetzung der Kammern für Handelssachen mit ehrenamtlichen Richtern und deren Ernennung****I.**

Für jede Kammer für Handelssachen werden sechs ehrenamtliche Richter ernannt. Ihre Zahl kann bei Bedarf bis auf fünfzehn erhöht werden.

II.

Der Präsident des Landgerichts schlägt mir über den Präsidenten des Oberlandesgerichts die Ernennung eines ehrenamtlichen Richters vor.

Er fügt seinem Bericht bei:

1. eine (auszugsweise) Abschrift des gutachtlichen Vorschlags der Industrie- und Handelskammer (§ 108 GVG),

2. die Erklärung des Vorgeschlagenen, daß er zur Annahme des Amtes bereit ist,
3. die Bescheinigung, daß der Vorgeschlagene, die in § 109 GVG genannten Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters erfüllt,
4. einen Auszug aus dem Zentralregister.

III.

Der Erlaß vom 27. 8. 1965 (JMBl. S. 366) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, 7. 11. 1975 **Der Hessische Minister der Justiz**
3233 — II/7 — 1314/75
StAnz. 49/1975 S. 2207

1654

Der Hessische Kultusminister

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Frankfurt (Main) vom 8. 10. 1975

Mit Erlaß vom 18. 11. 1975 — V B 2 — 486/201 — 4 — (n. v.) habe ich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), folgende, vom Konvent der Fachhochschule Frankfurt (Main) im Vorgriff auf die Satzung beschlossene Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule genehmigt.

Wiesbaden, 18. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister

V B 2 — 486/201 — 4

StAnz. 49/1975 S. 2208

Beschluß CG/CS 75/02 des Konvents der Fachhochschule Frankfurt (Main)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), gibt sich die Fachhochschule Frankfurt (Main) im Vorgriff auf die Satzung folgende

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und Prorektors

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Wahlvorstand ist der Konventsvorstand.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsdirektors nach § 22 IHG bleiben unberührt.

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.

Wählbar ist jeder Fachhochschullehrer.

§ 3 Bewerbungen und Bewerbungsfristen

- (1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl hochschulöffentlich aus und setzt im Benehmen mit dem Rektor die Frist für die Einreichung der Bewerbungen fest. Diese muß mindestens eine Woche betragen.
- (2) Bewerbungen für das Amt des Rektors und Prorektors können persönlich oder durch ein oder mehrere Konventsmitglieder in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Konvents eingereicht werden.

§ 4 Bekanntgabe der Kandidaten und Anhörung

Der Wahlvorstand gibt die Namen der Bewerber bekannt und lädt zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Die Anhörung findet frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Namen statt. Sie wird vom Wahlvorstand geleitet. Jedes Mitglied der Fachhochschule hat Fragerecht.

§ 5 Wahlsitzung

- (1) Der Wahlvorstand setzt im Benehmen mit dem Rektor den Termin der Wahlsitzung fest. Die Wahlsitzung soll nicht später als 3 Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode des Rektors bzw. des Prorektors stattfinden.
- (2) Die Wahl findet im Rahmen einer Konventssitzung, zu der die Bewerber einzuladen sind, frühestens eine Woche nach der Anhörung statt.

- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.

(4) Die Wahl ist geheim. Jedes Konventsmitglied hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Konventsmitglieder auf sich verehnt. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt.

(6) Über die Vertagung oder den Abbruch der Wahlsitzung entscheidet der Konvent mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Briefwahl ist ausgeschlossen.

(8) Sobald ein Kandidat gewählt ist, erklärt er dem Wahlvorstand, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Auszählung

(1) Nach der Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der im Wählerverzeichnis angeführten Konventsmitglieder, die gewählt haben, verglichen.

(2) Die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind und
6. auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 7 Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von mindestens je einem Mitglied jeder Gruppe des Konventsvorstandes unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben. Dort sind sie mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist.

§ 8 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich gestellt werden.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen können, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist, oder nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Frankfurt (Main), 8. 10. 1975

Der Konventsvorstand
Der Vorsitzende
gez. K u p p

1655

Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg

- Bezug: 1. Erlaß vom 2. Juli 1973 (StAnz. S. 1276 = ABL S. 973)
2. Erlaß vom 24. September 1975 — V B 4.1 — 436/18 (4) — 53 — (n. v.)
3. Bericht des Vorstands des Studentenwerks Marburg vom 31. Oktober 1975 — 436/10
4. Bericht des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg vom 31. Oktober 1975 — I a E/Hi — 28 — VI — Tgb. 164

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstandes und Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg die monatlichen Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg wie folgt fest:

a) Studentendorf:

830 Einzelzimmer auf je	130,— DM
1 Doppelzimmer mit Küche pro Bettplatz auf je	130,— DM

b) Forstthof:

18 Einzelzimmer auf je	130,— DM
2 Einzelzimmer auf je	127,— DM
10 Einzelzimmer auf je	125,— DM
28 Einzelzimmer auf je	122,— DM

c) Bettina-Haus:

3 Doppelzimmer pro Bettplatz auf je	94,— DM
5 Einzelzimmer auf je	140,— DM
2 Einzelzimmer auf je	130,— DM
11 Einzelzimmer auf je	122,— DM

d) Dr. Carl-Duisberg-Haus:

21 Einzelzimmer auf je	130,— DM
8 Einzelzimmer auf je	126,— DM
66 Einzelzimmer auf je	122,— DM
2 Einzelzimmer auf je	117,— DM
4 Einzelzimmer auf je	115,— DM
3 Einzelzimmer auf je	112,— DM
4 Einzelzimmer auf je	105,— DM

e) Konrad-Biesalski-Haus:

77 Einzelzimmer auf je	180,— DM
------------------------	----------

Wiesbaden, 17. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/18 (4) — 59
StAnz. 49/1975 S. 2209

1656

Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Auf Grund von Artikel 14 der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) in der Fassung vom 17. 12. 1973 (StAnz. S. 2353) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Beirat der FBW mit Wirkung vom 1. Januar 1976 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Verfahren vor dem Bewertungs- und dem Hauptausschuß

- (1) Für die Begutachtung von Filmen durch einen Ausschuß der FBW wird eine Gebühr in Höhe von 1,20 DM je Film-meter erhoben.
(2) Wird die Entscheidung des Bewertungsausschusses im Widerspruchsverfahren zugunsten des Antragstellers revi-

diert, werden die Hauptausschußgebühren dem Antragsteller erstattet. Ein Ersatz etwaiger Auslagen des Antragstellers findet nicht statt.

(3) Wird der Antrag auf Begutachtung eines Films oder der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Bewertungsausschusses der FBW zurückgenommen, so wird eine Gebühr in Höhe von 10 v. H. der Gebühren nach § 1 Abs. 1 erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Begutachtung aber noch nicht durchgeführt war.

§ 2 Begutachtung von geänderten Fassungen

(1) Für das Verfahren der Nachprüfung unwesentlich geänderter Fassungen (§ 15 VA-FBW) wird eine Gebühr in Höhe von 50 v. H. der Gebühren nach § 1 Abs. 1 erhoben.

(2) Für das Verfahren der Begutachtung von geänderten Fassungen gemäß § 14 VA-FBW wird die volle Gebühr nach § 1 Abs. 1 erhoben. Etwa entrichtete Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden angerechnet.

§ 3 Verschiedene Formate eines Films

Werden verschiedene Formate eines Films (z. B. 70-mm- und 35-mm-Fassung) gleichzeitig zur Bewertung vorgelegt, werden für die kleinere Fassung 50 v. H. der Gebühren nach § 1 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Berechnung der Filmlänge

Die Berechnung der Filmlänge erfolgt grundsätzlich auf der Basis des 35-mm-Standardformats.

Umrechnungsfaktoren:

1 m im 70-mm-Format =	0,8 m im 35-mm-Format
1 m im 16-mm-Format =	2,5 m im 35-mm-Format
1 m im 8-mm-Format =	4,5 m im 35-mm-Format

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Für die Abgabe von Prädikatskarten wird ein Betrag in Höhe von 0,80 DM je Karte berechnet. Prädikatskarten werden nur in vollen Hundertsätzen abgegeben; die Kosten werden durch Nachnahme erhoben.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung, wonach das bei einem im 16-mm-Format bewerteten Film erteilte Prädikat auf die 35-mm-Fassung des in Bild und Ton gleichen Films erstreckt wird, ist eine Gebühr in Höhe von 150,— DM bei Langfilmen, 50,— DM bei Kurzfilmen zu erheben.

§ 6 Übergangsbestimmung

Alle nach dem Stichtag (1. 1. 1976) erfolgenden Begutachtungen sind unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs nach der neuen Gebührenordnung zu berechnen. Die bisher gültige Gebührenordnung in der Fassung vom 4. 12. 1974 (StAnz. S. 2376) wird mit gleicher Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 14. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 773/33

StAnz. 49/1975 S. 2209

1657

Kirchensteuerbeschuß der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1976

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Erzbischof von Paderborn am 20. Oktober 1975 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirats für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn werden im Steuerjahr 1976 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 1976 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, 20. 11. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 873/6/4 — 7

StAnz. 49/1975 S. 2209

1658

Aufhebung der Pfarrstelle Seifertshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**Aufhebungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Seifertshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dankerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erkshausen, sämtlich Kirchenkreis Rotenburg, wird gelöst.

Die Pfarrstelle Seifertshausen wird aufgehoben. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Seifertshausen wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Seifertshausen, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dankerode und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erkshausen werden mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schwarzenhasel, Kirchenkreis Rotenburg, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 49/1975 S. 2210

1659

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Stichleitung Rechtenbach****Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451 = BGBl. III 752-I) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Enteignung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der

110-kV-Stichleitung Rechtenbach
zugunsten der

Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover,
für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen

Naunheim, Dorlar und Münchholzhausen
zulässig.

Ein Planfeststellungsverfahren ist einzuleiten.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. 11. 1977 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 11. 11. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.012.004-75-2
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 49/1975 S. 2210

Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft erteilt den Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom

22. März 1902 für den Streckenabschnitt Butzbach-Lich
mit den Nachträgen vom 1. März 1961, 3. April und 10. November 1975

29. August 1908 für den Streckenabschnitt Griedel —
Bad Nauheim und Butzbach — frühere Landesgrenze —
(Ebersgöns)

mit den Nachträgen vom 13. November 1968 und 10. März
1975 bis zum 31. Dezember 1980 verlängert.

Wiesbaden, 17. 11. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 2 — 66 d 10.03

StAnz. 49/1975 S. 2210

1661

Ergänzungen und Änderungen von VDE-Bestimmungen

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361 ff.), wird auf folgende Ergänzungen und Änderungen der VDE-Bestimmungen hingewiesen:

Bisherige Bezeichnung
VDE 0105 Teil 1/8. 64

„Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen Teil 1 Allgemeine Bestimmungen“

Neue Bezeichnung
VDE 0105 Teil 1/5. 75

Diese Bestimmungen wurden neu gefaßt. Die Neufassung ist in der Elektrotechnischen Zeitschrift (ETZ), Ausgabe B 1971 Heft 11 und 1975 Heft 9 bekanntgegeben; sie gilt ab 1. Mai 1975 und trägt jetzt den Titel:

Bisherige Bezeichnung
VDE 0115/3. 65

„VDE-Bestimmung für den Betrieb von Starkstromanlagen Allgemeine Bestimmungen“

Bisherige Bezeichnung
VDE 0115/3. 65

„Bestimmungen für elektrische Bahnen“

Neue Bezeichnung
VDE 0115/3. 65 mit
Änderung 0115a/8. 75

Diese Bestimmungen wurden teilweise geändert (Änderung a). Die Änderung ist in der Elektrotechnischen Zeitschrift (ETZ) Ausgabe B 1971 Seite M 147 und 1975 Heft 15 bekanntgegeben; sie gilt ab 1. August 1975

Wiesbaden, 14. 11. 1975

Hessisches Oberbergamt
76 d 26 — 66/11

StAnz. 49/1975 S. 2210

1660

Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen

Auf Grund §§ 2 und 11 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmungen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) werden die der Butzbach-

1662

Der Hessische Sozialminister

Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Januar 1976

Auf Grund des § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz — HAG/BSHG — in der Fassung vom 16. 9. 1970 (GVBl. I S. 573) setze ich nach Anhörung des Landesbeirates für Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen die Regelsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt fest:

- | | |
|--|--------|
| a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende | 273 DM |
| b) Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 123 DM |
| c) Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 177 DM |

- | | |
|---|--------|
| d) Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 205 DM |
| e) Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres | 246 DM |
| f) Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an | 218 DM |

Mein Erlaß vom 22. 10. 1974 (StAnz. S. 2106) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 gegenstandslos.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Der Hessische Sozialminister

StS — II A 1 b — 50 e 0201

StAnz. 49/1975 S. 2211

1663

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Schranken zur Sperrung von Waldwegen für den Kraftfahrzeugverkehr

Sofern es im Interesse des Erholungsverkehrs notwendig ist, bestimmte Waldwege im Staatswald für Kraftfahrzeuge durch Schranken zu sperren, bitte ich diese so anzubringen, daß nichtmotorisierte Waldbesucher ungehindert passieren können. Sind solche gesperrten Wege zum Befahren mit Krankenfahrstühlen geeignet, bitte ich sicherzustellen, daß an einer Seite ein mindestens 1,0 m breiter ebener Wegestreifen zur Durchfahrt für Personen mit Krankenfahrstühlen unbeschränkt bleibt.

Kommunalen und privaten Waldbesitzern empfehle ich, entsprechend dieser Regelung zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 18. 9. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 6800 — W 32

StAnz. 49/1975 S. 2211

1664

Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Meßstation am Rhein bei km 498,4

Die zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen am 14./18. Dezember 1973 abgeschlossene Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Meßstation am Rhein bei km 498,4 gebe ich hiermit bekannt. Die Vereinbarung ist am 18. Dezember 1973 in Kraft getreten.

Wiesbaden, 11. 11. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I C 2 — 79 o 02 — 3173/75

StAnz. 49/1975 S. 2211

Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Meßstation am Rhein bei km 498,4

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz, und das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Das Land Rheinland-Pfalz errichtet an der Theodor-Heuss-Brücke über den Rhein bei km 498,4 eine Meßstation und betreibt sie. Mit dem Bau der Meßstation wird 1973 begonnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist deren Umfang und die Ausstattung mit Meßgeräten im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

§ 2

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, dem Land Hessen alle mit der Station gewonnen Meßdaten und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Die Meßdaten können vom Land Hessen unmittelbar abgerufen werden.

§ 3

Das Land Hessen gewährt dem Land Rheinland-Pfalz zum Bau der Meßstation Zuwendungen in Höhe von 50% des nach Abzug der Bundeszuwendungen verbleibenden Betrages. Das Land Hessen beteiligt sich zur Hälfte an den laufenden Kosten für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Meßstation. Das Land Rheinland-Pfalz legt dem Lande Hessen jährlich hierüber eine Abrechnung vor. Abschlagszahlungen können auf Anforderung geleistet werden.

§ 4

Wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Meßstation sowie ihres Betriebes bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens.

§ 5

Beide Länder vereinbaren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Ministerien und den Fachbehörden.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 18. Dezember 1973 in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1983. Sie verlängert sich um je 5 Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf von einem Vertragsteil gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mainz, 14. 12. 1973

Der Minister
für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
des Landes Rheinland-Pfalz
gez. Meyer

Wiesbaden, 18. 12. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
gez. Krollmann

1665

Flurbereinigung Oberaula-Wahlshausen, Schwalm-Eder-Kreis

Der Flurbereinigungsbeschuß für die Gemarkung Oberaula-Wahlshausen vom 6. 4. 1971 (StAnz. S. 838) wird aufgehoben. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt

mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 21. 10. 1975

Landeskulturamt Hessen
KF 296 — Oberaula-Wahlshausen —
16.996/75

StAnz. 49/1975 S. 2211

1666

Flurbereinigung Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis

Der Flurbereinigungsbeschuß für die Gemarkung Oberaula vom 15. 9. 1971 (StAnz. S. 1938) wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 20. 10. 1975

Landeskulturamt Hessen
KF 307 — Oberaula — 16.994/75
StAnz. 49/1975 S. 2212

1667

Flurbereinigung Bimbach, Kreis Fulda

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird der gem. § 87 FlurbG erlassene Flurbereinigungsbeschuß vom 27. 2. 1971 (StAnz. S. 1066) des Landeskulturamtes Hessen in Wiesbaden über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Bimbach, Kreis Fulda, wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 Buchstabe a) aufgeführten Fluren bzw. Flurstücke werden zu dem Flurbereinigungsverfahren Bimbach zugezogen.

Die in der Anlage 1 Buchstabe b) nachgewiesenen Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Bimbach ausgeschlossen.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Gleichfalls Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist eine Gebietskarte*, in der die auszuschließenden und zuzuziehenden Änderungen rd. 287 ha. Davon sind rd. 35 ha Wald.

Die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes umfaßt nach den Änderungen rd. 287 ha. Davon sind rd. 35 ha Wald.

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Beschuß nicht ein.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Großnlüder, Hosenfeld, NeuhoF, Schlitz, Bad Salzschlirf und Wartenberg sowie in den Städten Fulda und Herbstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung, dem Grundstücksverzeichnis und einer Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in den o. a. Gemeinden und dem Magistrat der Städte Fulda und Herbstein zwei Wochen lang ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 6. 11. 1975

Landeskulturamt Hessen
KF 336 — Bimbach — 18341/75
StAnz. 49/1975 S. 2212

Anlage 1

a) Zuzuziehende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oberbimbach	3	82 5, 82/6, 82/7, 145/5, 149 15,
Oberbimbach	5	35/1, 36, 37, 65
Unterbimbach	6	81/2,
Unterbimbach	9	39/1, 74, 84/1,
Unterbimbach	10	52/1, 65/1, 67/2, 67-3, 231/91,
Großnlüder	17	30/1

b) Auszuschließende Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oberbimbach	1	ganz
Oberbimbach	3	74/1
Unterbimbach	1	ganz
Unterbimbach	11	12/2, 16/3, 35, 36, 45, 46/1, 46/2, 47, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 99, 100, 101, 111/2, 112/2, 112/4,
Großnlüder	18	74/2

* hier nicht veröffentlicht

1668

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Ministerium****ernannt:**

- zum **Oberregierungsrat (BaL)** Oberregierungsrat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Gerhardt (25. 8. 1975);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Eugen Paravicini (1. 11. 1975);
- zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Günter Wolf (1. 10. 1975);
- zu **Amtmännern** Oberinspektor (BaL) Heinz Werner Kümmerl, Oberinspektor (BaP) Gerd Issinger (sämtlich 1. 10. 1975);
- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Jürgen Boy, Klaus Höffchen (sämtlich 31. 10. 1975);
- zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Hans-Jürgen Greilich, Dieter Krämer (sämtlich 1. 10. 1975);
- zum **Technischen Oberinspektor** Hauptbrandmeister (BaL) Walter Ernst (1. 6. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Herbert Heller (1. 10. 1975).

Wiesbaden, 4. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I A 31 — 8 b — P 42

StAnz. 49/1975 S. 2213

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**ernannt:**

- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Alois Heinrich Brum, Norbert Glück, Karl Heinz Hermann Görens, Karl Henle, Herbert Hans Paul Kreuzsch, Wolfgang Wilhelm Kunkel, Paul Joseph Michael Müller, Heinrich Wilhelm Karl Reichert, Jörg Simon, Philipp Gustav Walter Thieme (sämtlich 1. 10. 1975), Hans Joachim Arno Genzel, Horst Krüger, Klaus Dieter Schlüter (sämtlich 2. 10. 1975), Johann Magnus Josef Klug (8. 10. 1975), Gerhard Arthur Haese (13. 10. 1975), Valentin Ludwig (19. 10. 1975);
- zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Reinhard Bodo Kurt Deutschmann, Walter Franke, Alfred Gross, Hans-Jürgen Hahn, Walter Heim, Fritz Koch, Johann Stiglmeier, Alfred Helmut Michael Wagner, Hans Alfred Weckel (sämtlich 1. 10. 1975), Manfred Walter Wolfgang Ernst Jung (2. 10. 1975), Winfried Gerhard Burkhardt (6. 10. 1975), Herbert Jantsch (29. 10. 1975);
- zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaL) Alfred Jäger (4. 11. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Jakob Grund, Arno Schwarz (beide 4. 11. 1975);
- zu **Kriminalkommissaren(innen)**, die Kriminalhauptmeister(innen) (BaL) Fritz Koch (7. 8. 1975), Karl-Theo Heinz Beer, Käthe Yvonne Gabriele Habermann, Anne-Margarete Haslbeck, Hermann Matula, Werner Möller (sämtlich 3. 11. 1975), die Polizeihauptmeister (BaL) Werner Dietz, Manfred Kurt Jungk, Gerhard Paul Künkel, Wolfgang Kunkel (sämtlich 3. 11. 1975), die Polizeihauptmeister (BaP) Michael Hamburger, Werner Aloysius Hendl (beide 3. 11. 1975);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Theodor Arndt, Klaus Hardt, Klaus Jakobi, Volker Erich Jergas, Hermann Richard Lindner, Manfred Lipps, Hans-Joachim Schlüter, Hans-Rolf Seltner, Bernhard Thomas (sämtlich 2. 10. 1975), Rolf Willi Doubleur, Gerd Kellner, Günter Wunsch, Hans Wunn (sämtlich 3. 10. 1975);
- zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Karl-Heinz Faber, Armin Kutschka, Klaus Schwab (sämtlich 1. 10. 1975), Ernst-Dieter Karl Hans Schmeißer (2. 10. 1975), die Kriminalobermeister (BaP) Dieter Gustav Dorr, Dieter Greis, Robert Thomas (sämtlich 1. 10. 1975), Manfred Karl Steinbach (2. 10. 1975), Heinz Karl Roet, Norbert Schick (beide 3. 10. 1975), Werner Ganz (6. 10. 1975);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Heinz Braun, Dieter Gölling, Manfred Knif, Alfons Ohlerich

(sämtlich 1. 10. 1975), Dieter Bernatschke, Harald Czerwonka, Werner Kempe, Martin Anton Krawat, Hartmut Norbert Pfenning, Alexander Schmidt, Peter Skarabis (sämtlich 2. 10. 1975), Anton Becker (3. 10. 1975), Rolf-Peter Beyer (7. 10. 1975), Manfred Englert (8. 10. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Oskar Petri, Heinz Sommerfeld, Gerd Manfred Thielmann (beide 1. 10. 1975), Reiner Allme-roth, Bernhard Franz Beran, Helmut Biskamp, Heinz-Dieter Lipp, Peter Pawlitte, Gustav Walter Rühling, Hans-Peter Schmerbach, Gert Schüler, Wolfgang Gottfried Wet-zestein (sämtlich 2. 10. 1975), Ingolf Ernst Hermann, Wolf-gang Korb, Rüdiger Leese, Horst Nadler, Franz-Josef Theis (sämtlich 3. 10. 1975), Rolf Horst Hermann Mache-danz (4. 10. 1975), Bernd Knoth (5. 10. 1975), Wolfgang Wag-ner (6. 10. 1975), Lothar Wilhelm Karl Wiese (9. 10. 1975), Ottmar Müller (20. 10. 1975), Peter Heinze (25. 10. 1975), Burghard Hugo Koch, Karl Heinz Merle (beide 31. 10. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Städtler (1. 9. 1975), Jürgen Michael Denk, Peter Dippel, Siegfried Fleißig, Manfred Artur Hofmann, Helmut Josef Hohmann, Joachim Lederer, Wilfried Lü-deke, Heinz Motz, Joachim Alfons Nasemann, Norbert Friedrich Schellhase, Gerhard Wilhelm Schleicher, Frank Friedrich Wilhelm Schmidt, Joachim Willi Siegmann, Nor-berth Trepte, Udo Weigel, Bruno Weller (sämtlich 1. 10. 1975), Hans-Joachim Barwe, Richard Deubel, Jürgen Diehl, Günter Dressler, Horst Gandor, Volker Geldsetzer, Bernd Gerlach, Manfred Gimbel, Peter Hedderich, Gerd Heil-mann, Wolfgang Heisig, Karl Erich Höhne, Udo Hollick, Edwin König, Winfried Kremer, Hans Peter Lehmann, Ri-chard Heinz Lengert, Reinhard Heinrich Lindemann, Georg Hans Lohr, Klaus Lotz, Gerhard Alfred Majer, Harald Mark, Wolfgang Metzger, Hans-Jürgen Müller, Ronald Mutschler, Jochen Nieland, Hartmut Ostwald, Reinhold Peretzki, Gert-Rüdiger Reinhardt, Werner Heinz Joachim Rütz, Hartmut Walter Schneider, Volker Schreier, Klaus-Bernd Vaupel, Johannes Karl Weber, Lothar Weisz, Bernd Georg Zier (sämtlich 2. 10. 1975), Rainer Armbröster, Mi-chael Best, Klaus Breidung, Hans Jürgen Csernovsky, Berthold Kalbfleisch, Bernd Kiehlborn, Stephan Kringe, Gerhard Laucht, Dieter Meißner, Gerhard Nolte, Egon Gerhard Johann Papiorek, Lothar Pech, Norbert Schulz, Hans Peter Stracke, Wolfram Trottier, Norbert Erich Wil-helm (sämtlich 3. 10. 1975), Wolfgang Behle, Erwin Horst Böttcher, Norbert Johann Braun, Eberhard Cyba, Hans-Jürgen Decher, Rolf Dieter Jakob Engler, Lothar Harry Förster, Konrad Hermann Friedrich Fongar, Raimund Oskar Hanser, Michael Janßen, Thomas Miebach (sämt-lich 4. 10. 1975), Georg Udo Morgen (5. 10. 1975), Erwin Döllinger, Herbert Manfred Koch, Roland Kreß, Klaus Martin Manthey, Michael Schütz (sämtlich 6. 10. 1975), Reiner Barwinek, Berthold Schmidt (beide 7. 10. 1975), Karl Oehl, Heiko Tietken, Hilmar Voigt (sämtlich 8. 10. 1975), Joachim Siegfried Leib (9. 10. 1975), Peter Barie (14. 10. 1975), Günter Fritz Böhle (20. 10. 1975), Manfred Wilhelm Fuhst (30. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Gerhard Helmut Bauer, Hans-Jürgen Bollinger, Klaus Michael Bopp, Erich Günther, Gerd Helmut Kampen, Klaus Kunow, Kurt Jakob Schau-de, Gerhard Wenzel, Reinhard Wopp, Dieter Weinhold Zarse (sämtlich 22. 10. 1975), Sven Herbert Hintz, Hans-Otto Ja-blinski, Peter Veckenstedt, Heinrich Wild (sämtlich 23. 10. 1975), Hans-Joachim Marquardt (24. 10. 1975), Heinz Dieter Brinke (30. 10. 1975), Walter Friedrich Schübler (10. 11. 1975).

Frankfurt (Main), 18. 11. 1975

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 4 03

P III/12

StAnz. 49/1975 S. 2213

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Ministerium****ernannt:**

- zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** VA Peter Ochs (13. 11. 1975);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Specht (1. 11. 1975);

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Ekkehard Störig (5. 9. 1975), Dr. Hartmut Fueß (29. 9. 1975), bish. Wiss. Oberrat der Universität Hamburg Dr. Wolfgang Müller (15. 10. 1975);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat i. H. (BaL) Dr. Dieter Schmidt (1. 10. 1975);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Klaus Nicol (5. 9. 1975), Dr. Ulrich Georg Moser (3. 9. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Helen Leininger, Dr. Klaus-Dieter Krabiel (beide 22. 9. 1975), Dr. Horst Neugebauer (17. 9. 1975), Dr. Hartmut Jex (16. 9. 1975), Dr. Rüdiger Hillgärtner (15. 9. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Universität Dr. Dr. Wolfgang Offele (1. 10. 1975);

entlassen:

Akademischer Oberrat Dr. Christoph Lehnhardt (1. 10. 1975);

Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Renate Rausch (8. 9. 1975), Dr. Reiner Preul (3. 9. 1975), bish. Wiss. Assistent der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe Dr. Richard Pippert (30. 10. 1975);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Robert Schmitt (1. 10. 1975), Dr. Manfred Hilp (24. 10. 1975);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Volker Losemann (13. 10. 1975);

zum **Dozenten an einer Universität (BaZ)** Dr. Dietrich Albert (25. 9. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Zeit:

Dozenten an einer Universität (BaW) Dr. Oskar Roth (29. 8. 1975), Dr. Karlheinz Nier (31. 10. 1975);

entpflichtet:

die Professoren an einer Universität Dr. Gerhard Oestreich, Dr. Friedrich Linneweh (beide 1. 10. 1975);

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Dietmar Rieger (16. 9. 1975), bish. Wiss. Rat und Professor der Universität Münster Dr. Heinhard Steiger (12. 8. 1975), Dr. Martin Zoschke (17. 10. 1975), Lehrer an einer Sonderschule Dr. Hartmut Willand (28. 10. 1975), Dr. Klaus Schmidt (30. 10. 1975);

zu **Akademischen Direktoren** Akademische Oberräte (BaL) Dr. Gerhard Fiedler, Dr. Richard Grasser (beide 1. 10. 1975), Dr. Dirk Schalch (15. 10. 1975);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Harald Neubacher, Dr. Ingrid Dunger, Dr. Heinrich Temme, Dr. Ulf Schoen (sämtlich 1. 10. 1975);

zu **Akademischen Räten** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Ulrich Kirschbaum, Dr. Hermann Lang (beide 3. 9. 1975), Dr. Herbert Frank (21. 10. 1975), Dr. Martin Jansen (5. 11. 1975);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Dr. Marion Gluth-Stender (25. 9. 1975);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Hartmut Pauls (7. 10. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 4 Professoren an einer Universität Dr. Lothar Bredella (8. 9. 1975);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Akademischer Rat Dr. Wolfgang Luh, bish. Oberingenieur der Universität Karlsruhe, Dr. Jörg Albertz (beide 5. 9. 1975), Dr. Gerhard Lustig (1. 9. 1975);

zur **Akademischen Oberrätin** Dozentin an einer Universität (BaW) Dr. Brigitte Eisenmann (18. 8. 1975);

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Werner Taschner (22. 9. 1975);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Norbert Welden (13. 8. 1975), Dr. Thilo Wolff (14. 10. 1975);

entpflichtet:

Professor an einer Universität Dr. Josef Werdecker (1. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Universität Dr. Hans Lehmburg (1. 10. 1975);

entlassen:

Dozenten an einer Universität Dr. Gert Böhme (1. 4. 1975), Dr.-Ing. Willi Siegler (1. 11. 1975);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Universitätspräsidenten der Gesamthochschule Kassel (BaZ)** bish. ordentlicher Professor der Gesamthochschule Essen Dr. Ernst Freiherr von Weizsäcker (16. 10. 1975);

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Studiendirektor Dr. Erhardt Wicke (4. 9. 1975), Dozentin an einer Universität (BaW) Dr. Margarete Tjaden-Steinhauer (16. 10. 1975), Dr. Alfred Oppolzer (30. 10. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Walter Hofmann, Dr. Wolfgang Steinchen (beide 1. 10. 1975) Dipl.-Psych. Ewald Rumpf (28. 10. 1975);

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL)** Dozent an einer KHS z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Jochem Jourdan (17. 10. 1975);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Ulrich Weng (12. 9. 1975), Dr. Hans Herbert Käs (17. 9. 1975), Dr. Richard Bachmann, Dr. Cristoph Wittig (beide 29. 9. 1975), Dr. Franz Möllers (23. 10. 1975), Dipl.-Ing. Richard Werner (28. 10. 1975);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dr. August Reiner (1. 10. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H. 3 Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Volksw. Josef Groth (1. 10. 1975);

Fachhochschule Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** Konrektorin Dipl.-Päd. Ursula Menzemer (1. 9. 1975), FHL z. A. (BaP) Dipl.-Soz. Reiner Diederich, Dr. Eva Weber (beide 16. 9. 1975), Dr. Arno Müller (26. 9. 1975), Dipl.-Ing. Rainer Rentel (23. 10. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Gegenmantel (25. 9. 1975), Dipl.-Ing. Manfred Heß (26. 9. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H. 3 Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Carl Mangelsdorff (24. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Hans Schwarz
(1. 9. 1975);

entlassen:

Fachhochschullehrerin Dipl.-Psych. Ursula Palzer (10. 10.
1975).

Wiesbaden, 24. 11. 1975

Der Hessische Kultusminister

I B 1.5 — 050/35 — (181)

StAnz. 49/1975 S. 2213

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Straßenbauverwaltung

ernannt:

zu **Oberbauern** die Bauern (BaL) Diplom--Ingenieure
Rolf Andree, Guntram Gumprecht (beide 1. 11. 1975),
Heinz-Hermann Kirchwehm, Reiner Rosenberg (beide
17. 10. 1975);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Georg
Anthes (1. 11. 1975), Rainer Sieboldt (16. 10. 1975);

zu **Bauern z. A. (BaP)** die Bauassessoren Diplom-Inge-
nieure Werner Gautsch, Jürgen Gräning (beide 27. 6. 1975),
Eberhard Häfner (4. 11. 1975), Manfred Keppel (27. 6. 1975),
Wolfgang Peter (7. 10. 1975);

zum **Baureferendar (BaW)** Diplom-Ingenieur Klaus-Rudi
Glaab (23. 6. 1975);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL)
Hans Heinrich Knierim (28. 10. 1975);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Bernhard Dehnert (29. 10.
1975);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor
(BaL) Franz Scholz (8. 10. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Peter Nestel (7. 10.
1975);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Ober-
inspektoren z. A. (BaP) Herbert Gleim, Reinhold Lehn
(beide 15. 8. 1975);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Artur Schlick (1. 10.
1975);

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Adolf Bernhardt (1. 10.
1975);

zu **Inspektorinnen (BaW)** die Bewerberinnen Mo-
nika Hart (1. 9. 1975), Elke Raab (1. 9. 1975);

zum **Inspektorwärter (BaW)**, Verwaltungspraktikant Ingo
Jörg Kronsoth (8. 9. 1975);

zu **Inspektorwärtern (BaW)** die Bewerber Norbert Hof
(1. 9. 1975), Reinhard Heinz Labes (1. 10. 1975), Manfred
Anton Sauer (1. 9. 1975), Jörg Scheuer (1. 9. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Technischer Oberinspektor Herbert Bieger (17. 6. 1975),
Oberinspektor Dieter Schäfer (31. 10. 1975);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Eschwege Technischer Ober-
inspektor (BaL) Karl-Heinz Kück (1. 6. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Technischer Amtsrat Hans Schwenk (1. 7. 1975), Technischer
Amtmann Friedrich Müller (1. 9. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsmeister Heinrich Ihrig (1. 8. 1975) gemäß § 51
Abs. 3 HBG;

entlassen:

Bauassessor Dipl.-Ing. Eberhard Häfner (8. 10. 1975) gemäß
§ 18 HLVO, Baureferendar Dipl.-Ing. Klaus-Rudi Glaab
(1. 11. 1975), Technischer Inspektorwärter Erwin Regert
(16. 11. 1975), Technischer Inspektorwärter Raimund
Röbig (16. 6. 1975) (sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG), Se-
kretär z. A. Rainer Joseph (1. 7. 1975) gemäß § 42 Abs. 1
Nr. 2 HBG.

Wiesbaden, 18. 11. 1975

Hessisches Landesamt für Straßenbau

1234 — 7 h — 04 —

StAnz. 49/1975 S. 2215

I. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Helmut Ben-
nemann (1. 10. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Erhard Erdmann
(1. 11. 1975);

zur **Oberinspektorin (BaL)** die Oberinspektorin z. A. (BaP)
Gertrud Wientzek (1. 10. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Heinz Marschner (1. 12. 1975).

Wiesbaden, 25. 11. 1975

Der Direktor

des Landespersonalamtes Hessen

ZB/21

StAnz. 49/1975 S. 2215

1669 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma J. A. André & Sohn GmbH, Hirschhorn/
Neckar

Die Firma J. A. André & Sohn GmbH, 6932 Hirschhorn/
Neckar, Hainbrunnenstraße 12, hat Antrag auf Erteilung
einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb einer zusätzlichen Dampfkesselanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 7,6 Gcal/h, auf ihrem Grund-
stück in 6932 Hirschhorn, Hainbrunnenstraße 12, Flur 1, Flur-
stück 360/1, Grundbuch Gemarkung Hirschhorn, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m.
§ 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem
BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), geändert durch
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65), der Genehmigung durch den
Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regie-
rungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310,
zur Einsicht offen und können zwischen 9.00 und 15.30 Uhr
eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die form-

gerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des
Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erho-
ben haben, erörtert werden, wird der 19. Februar 1976, 10.00
Uhr, bestimmt. Er findet in dem Sitzungssaal des Rathauses
Hirschhorn, Neckarsteinacher Straße 10, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr
als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit
öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige
Einwendungen mit Begründungen binnen einer Frist von
zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der un-
terzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzu-
bringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausge-
schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen.

Darmstadt, 13. 11. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — André

StAnz. 49/1975 S. 2215

1670

KASSEL

Vorhaben der Firma „Hühnerhof Bergwald“ EHLEGO — Frischdienst GmbH & Co. KG in Hofgeismar

Die Firma „Hühnerhof Bergwald“ EHLEGO-Frischdienst GmbH & Co. KG, 352 Hofgeismar, Kelzerberg 2, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Kottrocknungsanlage mit nachgeschalteter thermischer Nachverbrennung auf ihrem Betriebsgelände im Landkreis Kassel, Gemeinde Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Flur 27, Flurstück 49/1, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 9. 12. 1975 bis 9. 2. 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Dezernat III/2, Zimmer 648, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während

dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Dezernat III/2, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 10. März 1976, 10.00 Uhr, beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 10. 11. 1975

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (113)

StAnz. 49/1975 S. 2216

Buchbesprechungen

Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD). Herausgegeben von Professor Dr. Walther Fürst, Vors. Richter und Ständ. Vertreter des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Band III: Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes unter Einbeziehung ergänzender landesrechtlicher Regelungen von Dr. Manfred-Carl Schinkel, Richter am Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Ergänzbarer Kommentar. Grundlieferung 178 S., DIN A 5, 26,— DM, zuzüglich Spezialordner 9,80 DM. Der Kommentar wird in Lieferungen aufgebaut, die von Fall zu Fall erscheinen. Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Seit dem 1. Juli 1975 gilt — im Grundsatz — einheitliches Besoldungsrecht für Bund, Länder und Gemeinden. Die Besoldung aller Beamten, Richter und Soldaten in der Bundesrepublik richtet sich nunmehr nach dem Besoldungsgesetz des Bundes, soweit den Ländern nicht ausdrücklich in diesem Gesetz einzelne eng beschränkte Regelungskompetenzen zugestanden werden. Damit war dem mit der Einfügung des Art. 74a in das Grundgesetz (28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. 3. 1971 — BGBl. I S. 206) neu belebten Bestreben, ein einheitliches, leistungs- und funktionsgerechtes Besoldungssystem zu schaffen, ein erster wesentlicher Erfolg beschieden.

Es trifft sich gut, daß die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173) zeitlich eng mit dem Erscheinen des Gesamtkommentars Öffentliches Dienstrecht (GKÖD) zusammenfällt, dessen beamtenrechtlicher Teil kürzlich in StAnz. 1975 S. 1261 angezeigt worden ist. So kann Schinkel, der Bearbeiter des Bandes III „Besoldungsrecht des Bundes und der Länder“, im wesentlichen auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage aufbauen.

Schinkel gliedert den Kommentar in einen Text- und einen Erläuterungsteil. In der ersten Lieferung enthält der Textteil neben einer die historische Entwicklung des Besoldungsrechts aufzeigenden Einleitung und einem ausführlichen Abkürzungsverzeichnis (21 Seiten) das Bundesbesoldungsgesetz, das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung, das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz, das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen über Auszahlungstage für die Dienstbezüge der Beamten und die Bestimmungen für die Annahme von Gehaltschecks durch die Kassen und Zahlstellen des Bundes (GScheckBest.).

Im Kommentarteil der ersten Lieferung sind die §§ 1 bis 7 des Bundesbesoldungsgesetzes erläutert. Schinkel interpretiert die allgemeinen Vorschriften (Geltungsbereich, Gesetzesvorbehalt der Besoldung, Besoldungsanspruch, Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Abwahl von Wahlbeamten, Besoldung bei mehreren Hauptämtern, Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und Kaufkraftausgleich) dogmatisch, praxisbezogen und rechtsprechungsorientiert. Er legt ersichtlich Wert auf Systematik und verliert sich nicht im Gerüst der Details, womit er sich wohltuend von einigen sonst das Feld beherrschenden fachbeengten Besoldungsspezialisten abhebt.

Wie schon in der Besprechung zu Band I Beamtenrecht zum Ausdruck gekommen ist, lassen Aufmachung und inhaltliche Gestaltung des Gesamtkommentars keine Wünsche offen. Es bleibt nur zu wünschen, daß auch der dem Besoldungsrecht gewidmete Teil der Kommentierung zügig komplettiert wird, damit die mit Besoldungsfragen befaßten Stellen bald schon auf die hier gebotene Entscheidungshilfe greifen können.

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsordnung mit farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen und mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrszulassungsordnung mit Dienstanzweisung, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnisverordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Verkehrsvertrag mit der DDR, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuer-Gesetz, Ordnungswidrigkeiten-Gesetz mit Verwarnungsgeldkatalog und Bußgeldkatalogen und anderen Bestimmungen. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. 12. bis 17. Auflage, 1360 S., 19,80 DM, 11. Ergänzungslieferung zur Neuausgabe 1971 (= 12. Auflage), 1. Ergänzungslieferung zur 17. Auflage. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der elften Ergänzungslieferung werden die Verwarnungsgeld- und Bußgeldkataloge ausgetauscht, die zur Anpassung an die neuen Tatbestände der StVO und der StVZO eine vollkommen neue Fas-

sung erhalten haben. Der Verwarnungsgeldkatalog ist mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung vom 12. Juni 1975 (Verkehrsblatt Seite 342) und der Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten in der von den Ländern beschlossenen bundeseinheitlichen Fassung abgedruckt (für Hessen ist der Bußgeldkatalog mit Erlaß vom 18. 7. 1975, StAnz. S. 1346, verbindlich eingeführt worden). Ergänzt werden die bundeseinheitlichen amtlichen Kataloge durch den vom Bayerischen Innenministerium ausgearbeiteten detaillierten und kombinierten Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der um die Tatkenziffern für die Punktbewertung erweitert wurde. Aus hessischer Sicht sei hier kritisch vermerkt, daß der HESOWI-Tatbestandskatalog praxisfreundlicher gestaltet ist. Im Unterschied zum bayerischen Katalog sind die Tatbestände vollständig beschrieben und die Buß- bzw. Verwarnungsgelder für den Regelfall genau angegeben.

Ferner berücksichtigt die Lieferung, mit der die Textsammlung auf den Stand vom 1. September 1975 gebracht wird, Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes, der BOKraft, des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Strafgesetzbuchs. Im StGB hat der § 142 eine ganz neue Fassung erhalten. Aus der „Unfallflucht“ ist jetzt ein „unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ geworden.

Die Ergänzungslieferung umfaßt 268 Seiten und kostet. 10,80 DM.

Erster Polizeihauptkommissar Langendorf

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. 1. Auflage 1971, 25. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 1975, 254 S. mit Schläufe; 26. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1975, 274 S. mit Schläufe; 27. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1975, 218 S. mit Schläufe; 28. Ergänzungslieferung, Stand 15. Mai 1975, 218 S. mit Schläufe; 29. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juni 1975, 214 S. mit Schläufe. Loseblattausgabe in drei Bänden. Gesamtwerk, Stand 1. Juni 1975, 64,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Auch in diesem Jahr zeichnen sich Verfasser und Verlag durch ihr Bemühen aus, das Loseblattwerk zum Städtebauförderungsgesetz auf aktuellem Stand zu halten. Das zeigt sich allein schon dadurch, daß in den ersten sechs Monaten des Jahres nicht weniger als fünf Ergänzungslieferungen mit jeweils mehr als 200 Druckseiten erschienen sind. Da das Werk an dieser Stelle schon mehrmals gewürdigt wurde, bedarf es nur noch kurzer Hinweise auf besondere Teilinhalte.

Im Rahmen der 25. Ergänzungslieferung werden aus dem Bundesrecht zum Abdruck gebracht: Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (zweite Berechnungsverordnung — II. BV) in der Fassung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569); Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmiteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBaufVwV) vom 14. Februar 1975 (Beil. zum BAnz. vom 26. Februar 1975). Die weiteren Blätter enthalten Ergänzungen des Landesrechts aus Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

Die 26. Lieferung ist ausschließlich der Fortschreibung des Landesrechts gewidmet, und zwar mit Beiträgen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein.

Aus Hessen ist zu erwähnen die Siebente und die Achte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 21. Juni 1974 (GVBl. I S. 308) bzw. vom 20. November 1974 (GVBl. I S. 600). Besonderes hingewiesen sei noch auf den vollständigen Text der neuen saarländischen Bauordnung: Gesetz Nr. 816. Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (ABl. 1975 S. 85).

Mit der 27. Ergänzungslieferung wird der bundesrechtliche Teil durch das Rundschreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 15. Oktober 1974 betr. „Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung“ erweitert.

Die Lieferung aktualisiert die landesrechtliche Sammlung durch Ergänzungen für Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Aus Hessen wird der Erlaß des

Ministers des Innern vom 12. November 1974 (StAnz. S. 2173) betr. Abgabefreiheit nach § 78 StBauFG; hier: Gebühren für Wertachten der Gutachterausschüsse im Rahmen von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wiedergegeben.

Die 28. Lieferung fügt als besonders bemerkenswerte Ergänzung des Gesamtwerkes ein neues, 100 Seiten umfassendes Stichwortverzeichnis nach dem Stand der 26. Ergänzungslieferung (1. März 1975) hinzu. Bei dem rasch an Umfang zunehmenden Werk wird damit ein in letzter Zeit störender Mangel behoben. Denn auch die auf sorgfältigste bearbeiteten Inhaltsübersichten, numerischen und alphabetischen Inhaltsverzeichnisse, die ständig fortgeschrieben und jeder Ergänzungslieferung jeweils für die drei Bände beiliegen, können ein aktuelles Stichwortverzeichnis nicht entbehren.

Als einen zweiten wesentlichen Beitrag zu dem Thema des Gesamtwerkes wird mit dem Abdruck des Städtebauberichtes 1975 der Bundesregierung — Bundestagsdrucksache 7/3583 begonnen. Während in dieser Lieferung die Abschnitte A bis C des Berichtes erscheinen, wird Abschnitt D in der folgenden 29. Ergänzungslieferung gebracht, womit die Vollständigkeit hergestellt ist. Baudirektor Sadoni

Gesamtcommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD). Herausgegeben von Professor Dr. Walther Fürst, Vors. Richter und Ständ. Vertreter des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Band I: Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes unter Einbeziehung des Beamtenrechts der Länder von Professor Dr. Walther Fürst, Vors. Richter und Ständ. Vertreter des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts; Dr. Hans-Joachim Fingert, Ministerialdirektor a. D., Professor Dr. Otto Mühl, Bundesrichter a. D., Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz, Franz Niedermayer, Richter am Bundesverwaltungsgericht. Ergänzt durch Kommentar, Stand einschl. 14. Ergänzungslieferung, 1628 S., DIN A 5, 78,— DM, zuzüglich 2 Spezialordner je 9,80 DM. Der Kommentar wird in Lieferungen aufgebaut, die von Fall zu Fall erscheinen. Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Zu dem in StAnz. 1975 S. 1261 angezeigten Grundwerk liegt nunmehr die 14. Ergänzungslieferung vor. Von den durch Art. II des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3716) novellierten Bestimmungen werden in dieser Lieferung die §§ 159 bis 162 BBG erfaßt. Erstmals erläutert wird die Bestimmung des § 62 BBG (Ablehnung der Aussagegenehmigung und der Genehmigung, Gutachten zu erstatten) sowie die des § 180 BBG (Überleitung der Versorgungsberechtigten). Mühl, der die Vorschriften des Abschnitts über die rechtliche Stellung des Beamten bearbeitet, schließt sich der herrschenden Ansicht an, die die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aussagegenehmigung wie die Erteilung selbst als Verwaltungsakt ansieht; die Erteilung der Genehmigung könne im Wege der Verpflichtungsklage von demjenigen erstritten werden, dessen rechtliche Position im Gerichtsverfahren durch die Versagung der Genehmigung betroffen sei. Mühl billigt die in der Strafrechtspflege geübte Praxis der beschränkten Aussagegenehmigung bei der Verwertung von Geheimdienst- und Spitzelquellen, will sie jedoch in erster Linie auf die schwere Kriminalität (Kapitalverbrechen, Berufsverbrechen, staatsfeindliche Bestrebungen) beschränkt wissen. Im übrigen hält Mühl die gesetzlichen Versagungsgründe (Nachteile für das Wohl des Bundes oder Landes, ernsthafte Gefährdung oder erhebliche Erschwerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben) für unbestimmte Rechtsbegriffe, denen auf der Rechtsfolgenseite ein behördlicher Ermessensspielraum korreliere. Zum Verständnis eines solchen „Mischtatbestands“ wird auf die noch ausstehende Kommentierung zu § 172 BBG verwiesen. Die Erläuterung des § 180 BBG betrifft Fragen der versorgungsrechtlichen Behandlung der „Alt-“ und „Uralt-Versorgungsempfänger“.

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Direktor. Stand April 1975. Gesamtumfang des Werkes 3030 S., ergänzbare Loseblattausgabe in 3 PVC-Ordern. Gesamtpreis einschließlich Ordner 70,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 40. Ergänzungslieferung wird der aktuelle Kommentar von seinen Verfassern auf den Stand April 1975 gebracht. Die Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen:

1. die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifverträge vom 17. März 1975 über die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten und Auszubildenden beim Bund, den Ländern und den Gemeinden, die Tarifverträge über eine einmalige Zahlung und die Neufassungen der Tarifverträge über die Regelung der Arbeitsverhältnisse bzw. über die Regelung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und Medizinalassistenten i. d. F. der Tarifverträge vom 17. März 1975, die ebenfalls eine Erhöhung des Ausbildungsgeldes bzw. der Entgelte für diese Personengruppen vom 1. Januar 1975 an vorsehen,
2. die Fassung des Manteltarifvertrages für Auszubildende im Bereich des Bundes, der Länder und Gemeinden vom 6. Dezember 1974 mit den Vollzugshinweisen des Bundesministers des Innern sowie Kommentierungen hierzu,
3. die Fassung des Siebenunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975 und die Vollzugshinweise des Bundesministers des Innern hierzu.

Auf den unter Nr. 3 genannten Änderungsstarifvertrag zum BAT ist besonders aufmerksam zu machen. Durch diesen Tarifvertrag sind die Eingruppierungsgrundsätze der §§ 22, 23 BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wesentlich geändert worden. Diese neuen Eingruppierungsgrundsätze haben für die Praxis eine besondere Bedeutung. Des weiteren sind durch diesen Änderungsstarifvertrag die Anlagen 1a und 1b zum BAT unter Berücksichtigung der in den §§ 2, 3 und 4 genannten Vereinbarungen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wieder in Kraft gesetzt worden.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm/Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Wörner

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz Lubert. 54. Ergänzungslieferung, 41,— DM; Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Durch die 54. Ergänzungslieferung wird das Werk bei den bundesrechtlichen Vorschriften durch Abdruck des Bundeskindergeldgesetzes, der Eingliederungshilfe-Verordnung nebst den Materialien dazu (amtliche Begründung) sowie von Rundschreiben der zuständigen Bundesbehörden und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Garantiefonds weitergeführt. Die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften Niedersachsens sind auf den neuesten Stand gebracht worden. Ministerialrat Dr. Rendschmidt

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Direktor. Stand Mai 1975. Gesamtumfang des Werkes 3078 S., ergänzbare Loseblattausgabe in 3 PVC-Ordern. Gesamtpreis einschließlich Ordner 70,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 41. Ergänzungslieferung bringen die Verfasser den aktuellen Kommentar auf den Stand Mai 1975. So enthält die Ergänzungslieferung z. B. die Neufassungen der §§ 47, 48 und 74 BAT, der Zuwendungstarifverträge und der Zulagentarifverträge für die Bereiche des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in den derzeitigen Fassungen sowie die entsprechenden überarbeiteten Anmerkungen. Gleichzeitig haben die Verfasser begonnen, den bereits im Gesamtwerk enthaltenen Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe und die Durchführungshinweise dazu auf den Stand vom 1. Januar 1975 zu bringen. Auch die Satzung der VBL wird weiter auf den neuesten Stand gebracht.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BATT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm/Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Die weiteren Vervollständigungen des Werkes werden in den nächsten Ausgaben des Staatsanzeigers besprochen.

Oberamtsrat Wörner

Bundespersonalvertretungsgesetz, Kommentar, begründet von Fitting/Heyer/Lorenzen, neubearbeitet von Dr. Uwe Lorenzen, Ministerialdirigenten im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und Dr. Karl-Friedrich Eckstein, Oberregierungsrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 4., neubearbeitete Auflage, 1. Lieferung der ergänzbaren Ausgabe, 248 S., 28,80 DM (und 6,50 DM für Plastikordner). R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Am 1. April 1974 ist das umfassende neugeordnete Bundespersonalvertretungsgesetz in Kraft getreten.

Verfasser und Verlag der vorliegenden Kommentierung gehen davon aus, daß das neue Recht noch für längere Zeit viele Zweifelsfragen

KOCH:

Lüftung und Absaugung

Probleme und Lösungen

Neuerscheinung

Das Buch gibt dem Praktiker die notwendigen Grundlagen zur Bearbeitung von Lüftungs- und Absaugungsproblemen in die Hand.

Mit Hilfe zahlreicher Beispiele wird gezeigt, welche Fehler bei der Lösung dieser Aufgaben auftreten und welche Verbesserungsmaßnahmen durchführbar sind.

Das Buch ist für jeden unentbehrlich, der sich mit diesen Fragen befassen muß.

Herausgeber: Dr.-Ing. Hans Koch, Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bundesinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang 146 Seiten DIN A 5, Buchausgabe, Leinen, Preis 28,— DM.

**Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42**

aufwerfen wird, die der Klärung der Gerichte bedürfen. Sie haben daher die ursprüngliche Absicht aufgegeben, das Werk in gebundener Form herauszugeben, und die neubearbeitete 4. Auflage des bewährten von Fitting/Heyer/Lorenzen begründeten Kommentars in Loseblatt-Form veröffentlicht. Dies erlaubt neben dem Vorteil, den Kommentar in Rechtsprechung und Schrifttum dem jeweils neuesten Stand anzupassen, die schnelle und kostengünstige Überarbeitung des Werkes wegen etwaiger Gesetzesänderungen.

Die im Februar 1975 erschienene 1. Lieferung umfaßt die Texte des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der dazugehörigen Wahlordnung, Einleitung und die Kommentierung der §§ 1 bis 25.

Der Inhalt des Werkes ist klar und übersichtlich; im Kommentarteil insbesondere durch Randnummern, verbunden mit einer jedem Paragraphen zugeordneten Gliederung der folgenden Anmerkungen. Schon jetzt kann im Vorgriff auf die weiter zu erwartenden Lieferungen gesagt werden, daß für jeden, der sich mit personalrechtlichen Fragen zu befassen hat, der vorliegende Kommentar ein wichtiges Arbeitsmittel sein wird. **Regierungsrat z. A. A x t m a n n**

Schulrecht in Hessen. Bearbeitet von Karl Ernst Hess, Ministerialrat beim Hessischen Kultusminister, Wiesbaden. Loseblattsammlung, 14. und 15. Ergänzungslieferung (Januar/September 1975), Gesamtwert 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, Mainz — Wiesbaden.

Die handliche Sammlung wird durch die beiden Ergänzungslieferungen auf den Stand vom Januar (Hauptband) bzw. vom September 1975 (Ergänzungsband) gebracht. Die große Zahl der neu erlassenen oder geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften macht deutlich, wie notwendig es ist, Lernziele, Bildungsinhalte und Lehrmethoden den sich ständig wandelnden Lebensbedingungen und den gesellschaftlichen Leistungsanforderungen anzupassen und zugleich die organisatorischen Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung des Schulwesens zu schaffen.

Neben den insbesondere während des Jahres 1974 verabschiedeten Änderungsgesetzen zum Schulverwaltungsgesetz, dem Schulpflichtgesetz, dem Lehramtsgesetz, dem Privatschulgesetz sowie dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbefähigung wurden auch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu den genannten Gesetzen berücksichtigt. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden das hessische Zustimmungsgesetz zu dem nach dem numerus clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1972 von den Bundesländern abgeschlossenen Staatsvertrag vom 20. 10. 1972 über die Vergabe von Studienplätzen sowie die (inzwischen allerdings neu gefaßte) Vergabeverordnung sowie die Höchstzahlenverordnung für das Sommersemester 1975. Da in der Vergabeverordnung auf eine Reihe von Bestimmungen des genannten Staatsvertrages verwiesen wird, sollten im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung außer deren Art 1 und 2 auch diese Vorschriften abgedruckt werden. Außerdem wird zu prüfen sein, ob von dem Abdruck der Höchstzahlenverordnung nicht abgesehen werden sollte, da sie zu jedem Semester neu erlassen werden muß, so daß die entsprechenden Ergänzungslieferungen im Interesse einer aktuellen Information des Benutzers in sehr viel kürzeren zeitlichen Abständen erscheinen müßten. Von den das allgemeine Dienstrecht betreffenden Rechtsvorschriften sind insbesondere die Neufassungen der Hessischen Beihilfeverordnung sowie der Hessischen Disziplinarordnung zu erwähnen.

Aus der großen Zahl der in den Ergänzungslieferungen berücksichtigten Verwaltungsvorschriften kann im Rahmen dieser Besprechung lediglich auf Änderungen der Versetzungsbestimmungen sowie der Prüfungsordnungen für eine Reihe von Schulformen, auf die Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen, auf die Änderung des Grundsatzes zur Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher, auf Erlasse über die Vergütungssätze der Verwertungsgesellschaften (z. B. der GEMA) bei Schulveranstaltungen, zur Frage der Zulässigkeit politischer Werbung im pädagogischen Raum sowie von Teats und sonstigen Erhebungen in den Schulen verwiesen werden. **Ministerialrat Hofmeister**

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung, Redaktion: W. Zipfel. Ergänzungslieferung Stand Juli 1975 (Anschluß an Ergänzungslieferung Stand Februar 1975) (10. Erg.-Lfg. zur 6. Auflage — 3. Erg.-Lfg. zur 8. Auflage). Rd. 450 S. Dünndruckpapier, 22,50 DM. Grundwerk einschl. 10. Ergänzungslieferung (rd. 2250 S.) in Plastikordner 35,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Juli 1975 gebracht.

Unter den eingefügten Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben: Die Allg. FremdstoffVO, AntioxydantienVO, LebensmittelkennzeichnungsVO, DiätVO, KäseVO, FruchtbehandlungsVO, TeigwarenVO, VO über Speiseeis, mehrere EWG-WeinVOen sowie die VO zur Anpassung lebensmittelrechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts. Neu eingefügt sind: QuecksilberVO, Fische, sowie EiprodukteVO und TrinkwasserVO.

Infolge der mit dieser Ergänzungslieferung in die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ einzufügenden Änderungen und notwendigen Ergänzungen faßt der bisherige Ordner den erweiterten Buchblock nicht mehr. Der alte Ordner wurde deswegen durch einen neuen Ordner mit größerer Füllhöhe ersetzt, der den Beziehern mit der vorliegenden Ergänzungslieferung geliefert und zum Sonderpreis von 5,— DM berechnet wird.

Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand des Lebensmittelrechts zurückgreifen zu können. Die Beck'sche Textausgabe hat sich seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei W. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die handliche Form und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser Textsammlung bei. Sie ist ein Standardwerk auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts.

Die Loseblatt-Textsammlung trägt aber nicht nur den Veränderungen auf diesem Spezialgebiet Rechnung, sondern darüber hinaus werden auch Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete, wie Wettbewerbsrecht, Düngemittelrecht, Eichrecht und Arzneimittelrecht, auszugsweise angesprochen. Diese breit angelegte Textsammlung ermöglicht es somit, mit weniger Textmaterial einen größeren Sachbereich zu erfassen.

Durch die Notwendigkeit der häufigen Änderungen von Rechtsbestimmungen, nicht zuletzt wegen der Harmonisierung nationalen Rechts durch die Europäische Gemeinschaft, werden das Lebensmittelrecht und angrenzende Gebiete zunehmend unübersichtlich. Die Loseblatt-Textsammlung des Verlages C. H. Beck trägt wesentlich dazu bei, daß sich der Benutzer jedoch sehr schnell auf diesen Gebieten zurechtfindet. **Ministerialrat Dr. Grobsekettler**

Umweltschutzfibel — Polizei und Umweltschutz. Ein Grundriß über Lärmbekämpfung, Luft- und Wasserreinhaltung, Abfallbeseitigung und das (Bundes)Abfallbeseitigungsgesetz — AbfBG — vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) und das Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in seine Betrachtungen einbezogen. Allerdings ist es bei einer sich ständig weiterentwickelnden Materie schwierig, jederzeit auf dem neuesten Stand zu sein, was insbesondere für das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen zahlreichen Verordnungen gilt. Sehr zu begrüßen ist die erweiterte Rechtsprechungsübersicht zu Fragen des Garagenlärms, des Tierlärms, des von Kinderspielflächen ausgehenden Lärms und vor allem des Baustellenlärms. Dabei wird der gewerbliche Betriebslärm ebenso angesprochen wie der Gaststätten- und Kegelbahnlärm und der Straßenlärm unter zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten. Vom Umfang einer solchen Fibel her ist es verständlich, wenn nicht alle Länderregelungen, die die Bundesgesetze und Verordnungen ausfüllen und ergänzen, enthalten sind.

Insgesamt ist, wie bereits anläßlich der 1. Auflage betont, die Umweltschutzfibel eine gut geeignete Informationsmöglichkeit über mögliche Abwehrmaßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen, und zwar nicht nur für den Polizeibeamten, sondern für jeden interessierten und vor allem betroffenen Bürger.

Regierungsdirektor Pflugradt

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 12 Bände (Preis 525,— DM) und wird im Jahr etwa 2—3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG
KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG**

6200 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42, Tel.: 3 96 71. FS: 04 186 648

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 8. DEZEMBER 1975

Nr. 49

Güterrechtsregister

4912

6 GR 881 — **Neueintragung** — 18. November 1975: Eheleute Dipl.-Ing. Klaus Thalheim und Gunhild, geb. Jahn, Eschwege, Nachtigallenweg 2.

Durch Vertrag vom 26. August 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
3440 Eschwege, 18. 11. 1975 **Amtsgericht**

4913

GR 288 — **Neueintragung** — 27. 11. 1975: Eheleute Ferdinand Schultheis und Margot geb. Zahnwetter, wohnhaft in Grebenstein, Domäne Frankenhausen.

Durch Vertrag vom 30. September 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
3520 Hofgeismar, 28. 11. 1975 **Amtsgericht**

4914

GR 299: Ingenieur für Bauwesen Günter Mostert und Frau Gertrudis, geb. Laufenberg, Homberg, Bez. Kassel.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 25. November 1975.
3588 Homberg/Bez. Kassel, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4915

GR IV Nr. 175 — **Neueintragung**: Eheleute Hans Müller, Kaufmann, und Regina, geb. Hoffmann, beide wohnhaft in Michelstadt, Stadtteil Weiten-Gesäß.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
6120 Michelstadt, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4916

GR IV Nr. 176 — **Neueintragung**: Brohm, Georg, Kaufmann, wohnhaft in Erbach/Odw., Stadtteil Marbach, und Monica, geb. Harrison.

Durch Vertrag vom 29. August 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
6120 Michelstadt, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4917

GR IV Nr. 174 — **Neueintragung**: Eheleute Hans-Lothar Grimm, Werkzeugmachermeister, und Gisela, geb. Schäfer, beide wohnhaft in Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
6120 Michelstadt, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

Handelsregister

4918

HRB 1041: Heinrich Schmolli, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Habichtswald-Ehlen.

Betrieb eines Bauunternehmens (Hoch- und Tiefbau) und die Beteiligung an Un-

ternehmen dieser oder anderer Art. Stammkapital: 20 000,— DM. Geschäftsführer: Ernst Schmolli, Habichtswald-Ehlen, Sandweg 2.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 4. September 1975. Ein Geschäftsführer oder mehrere. Auch bei mehreren ist jeder allein vertretungsbefugt und vom § 181 BGB befreit.

Nicht eingetragen: Bekanntmachungen der Gesellschaft nur im Bundesanzeiger.
3549 Wolfhagen, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4919

HRA 1090 — **Veränderung** — 25. 11. 1975: Christoph Schnellenpfeil Gemischtwaren, Altenstadt.

Das Geschäft ist auf die Kauffrau Anna Gertenbach, geb. Schnellenpfeil, aus Naumburg-Altenstadt übertragen.

Die Firma wird fortgeführt.
3549 Wolfhagen, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4920

HRA 1150 — **Neueintragung** — 25. 11. 1975: Fleischwarenfabrik Wolfhagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG PS Spezialitäten, Wolfhagen.

Persönlich haftende Gesellschafterin: Fleischwarenfabrik Wolfhagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen. Ein Kommanditist.

3549 Wolfhagen, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4921

VR 393: Lohnsteuerhilfeverein der steuerberatenden Berufe in Hessen e. V. Bad Hersfeld.

Tag der Eintragung: 27. November 1975.
6430 Bad Hersfeld, 27. 11. 1975 **Amtsgericht**

4922

VR 173 — 27. 11. 1975: Rheingauer Zierfisch-Hobby-Züchter-Verein Küssender Gurami, Eltville am Rhein.
6228 Eltville (Rhein), 27. 11. 1975 **Amtsgericht**

4923

6 VR 270 — **Veränderung** — 24. 11. 1975: Verkehrs- und Verschönerungs-Verein Eschwege, Eschwege.

Der Name des Vereins ist geändert in „Verkehrsverein Eschwege“.
3440 Eschwege, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4924

VR 203 — **Neueintragung**: Funkhilfe und Rettung Schwalm Eder e. V., Homberg.
3580 Fritzlar, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4925

VR 230 — 11. Juli 1975: Angelsportverein „Rotauge“ Unter-Abtsteinach in Abtsteinach, Ortsteil Unter-Abtsteinach.
6149 Fürth/Odw., 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4926

VR 427 — **Neueintragung**: Anglerclub Petri Heil Flörsbach, eingetragener Verein in Flörsbachtal, Ortsteil Flörsbach.
6460 Gelnhausen, 14. 11. 1975 **Amtsgericht**

4927

41 VR 667 — **Neueintragung** — 20. 11. 1975: Sportverein 1975 Mittelbuchen, Sitz: Hanau 6.
6450 Hanau, 20. 11. 1975 **Amtsgericht, Abt. 41**

4928

VR 311 — **Neueintragung** — 25. November 1975: Yaikotchi Club „Buschido“. Sitz: Driedorf/Dillkreis.

Die Satzung ist am 1. 10. 1975 errichtet.
6348 Herborn, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4929

VR 310 — **Neueintragung** — 24. November 1975: Freiwillige Feuerwehr 1894 Burg (Dillkreis), Sitz: Burg (Dillkreis).

Die Satzung ist am 13. August 1975 errichtet.
6348 Herborn, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4930

VR 172 — **Neueintragung**: Drachenflug-Club Vogelsberg, Sitz: Grebenhain.

6420 Lauterbach/Hessen, 26. 11. 1975 **Amtsgericht**

4931

VR 364 — **Neueintragung**: Odenwälder Motorsportclub Höchst e. V. im ADAC; Sitz: 6128 Höchst/Odw.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

4932

8 VR 364 — 26. November 1975: Nassauische Volkskundensammlungen in Weinbach.

6290 Weilburg, 26. 11. 1975 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4933

2 N 1/75: In dem Konkursverfahren Helmut Freyer — Arolsen 2 N 1/75 — findet die Schlußverteilung statt.

Es stehen als Teilungsmasse zur Verfügung 996,21 DM.

Davon sind zu befriedigen: Abt. I—I 1, 2, 3, 4, 5, 3679,15 DM; Abt. I—II 1, 2, 3, 4, 18 156,02 DM; Abt. I—III 1, 2, 4, 4, 776,05 Deutsche Mark; Abt. I—VI 1—18 160 478,58 Deutsche Mark.

Die Rechtsauslegung mit Teilungsplan liegen beim Amtsgericht in Arolsen zwecks Einsichtnahme aus.

4792 Bad Lippspringe, 25. 11. 1975
Der Konkursverwalter:
H. L a n s k y

4934

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lothar Zähler, 6081

Dornheim, Donaustraße 13, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5847,98 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Zu berücksichtigen sind 109 800,— DM bevorrechtigte und 98 000,— nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau auf.
6100 Darmstadt, 24. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
G. Mittelstädt,
Rechtsanwalt

4935

61 N 28/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Siegfried Schulze in Darmstadt-Eberstadt wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.
6100 Darmstadt, 20. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4936

81 N 433/73: Im Konkursverfahren CUMBRES Handelsgesellschaft mbH in Frankfurt/Main soll eine zweite Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) Frankfurt unter Az 81 N 433/73 niedergelegt worden.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 8 697 931,31 DM.

An Masse sind 1 049 534,69 DM verfügbar.
6000 Frankfurt (Main), 27. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
Etheimer

4937

81 N 401/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rewe-Lebensmittel-Großhandel eingetragene Genossenschaft, 6 Frankfurt/Main, Flinschstr. 2-4, jetzt: 6051 Ober-Roden, Justus-Liebig-Str. o. Nr., wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 23. Dezember 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Ergänzungswahl zum Gläubigerausschuß.
6000 Frankfurt (Main), 26. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4938

81 N 356/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma FEBS Gesellschaft mit beschränkter Haftung Spezial-Bauunternehmen, 623 Ffm.-Sossenheim. Im mittleren Sand 40/41, wird heute, am 25. November 1975, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lutz Simon, 6 Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 66, Tel.: 59 01 45.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Januar 1976, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 6. Februar 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Dezember 1975 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 25. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4939

81 N 574/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Berta Nichtern, 6 Frankfurt (Main)-71, Hainbuchenstr. 28, alleinige Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Berta Nichtern, Baggerbetrieb, Frankfurt (Main), Hainbuchenstr. 28, wird heute, am 27. Nov. 1975, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Dezember 1975, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. Januar 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1975 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 27. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4940

2 N 63/75: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma MSE-Lubricant-Chemie GmbH & Co. KG, 608 Groß-Gerau, Sudetenstr. 3, wird heute, am 26. November 1975, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Gründe: Das Konkursverfahren war zu eröffnen, da der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Konkursantrag gestellt und zur Überzeugung des Gerichts Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nachgewiesen hat.

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, 6103 Griesheim, Flughafenstr. 1 B, Tel.: (0 61 55) 57 55.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Januar 1976 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 8. Januar 1976, 10.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 3. Februar 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Straße 4, I. Stock, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Dezember 1975 anzeigen. Postsperrung wird angeordnet, sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Amtsgerichts Groß-Gerau, der Staatsanwaltschaft Darmstadt und des Konkursverwalters.
6080 Groß-Gerau, 27. 11. 1975

Amtsgericht

4941

65 N 107/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Moeller GmbH & Co. KG, 3502 Vellmar 3, Heckershäuser Straße 19, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin, Dieter Moeller, 3502 Vellmar 3, Brückenstr. 9, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 31 722,44 DM. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung festgestellte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 8937,50 DM, der Rangklasse

III in Höhe von 61,80 DM und der Rangklasse VI in Höhe von 88 159,44 DM.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 65, niedergelegt worden.

3500 Kassel, 27. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
H. Merk,
Rechtsanwalt

4942

1 N 10--1272: In dem Konkursverfahren über das Vermögen

1. der Firma Lewin & Sohn KG in Korbach, Flechtdorfer Str. 71, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter a) Kaufmann Wolfgang Lewin, b) Kaufmann Dieter Lewin — beide in Korbach, Flechtdorfer Str. 71 —;

2. des Kaufmanns Wolfgang Lewin,
3. des Kaufmanns Dieter Lewin — beide in Korbach, Flechtdorfer Str. 71 —,

wird infolge eines von den Gemeinschuldnern gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag, den 19. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sowie des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung der bestrittenen und noch nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und weiter zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.
3540 Korbach, 24. 11. 1975

Amtsgericht

4943

N 975: Über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Leonhard Schmalz in 6107 Schiltz 1-Utzhausen, wird heute, am 27. November 1975, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner dies beantragt hat und Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

Der Regierungsdirektor I. R. Emil Walter in Wartenberg 1, Schulstr. 2, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1975 bei dem Gericht in drei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 7. Januar 1976, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. Dezember 1975 anzuzeigen.

6420 Lauterbach/Hessen, 27. 11. 1975

Amtsgericht

4944

VN 1/75 — N 10/75: Der Antrag der Firma **Rudolf Kalbfleisch KG**, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf Kalbfleisch, 6425 Lautertal-Eichenrod, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin die nach §§ 4—6 VO erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt und auch den gemäß § 7 VO bestimmten Vergleichsvorschlag nicht unterbreitet hat und dieser Mangel nicht innerhalb der gesetzlich Frist beseitigt wurde (§ 17 VO).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VO heute, am 27. November 1975, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist. Der Steuerberater Dipl.-Kaufmann A. Flügel in Fulda, Vor dem Peterstor 16, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1976 bei dem Amtsgericht in drei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 der KO bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 7. Januar 1976, 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 18. Februar 1976, 10.00 Uhr, jeweils vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Januar 1976 Anzeige zu machen.

6420 Lauterbach/Hessen, 27. 11. 1975

Amtsgericht

4945

3 N 54/75: Über das Vermögen der Firma **Dipl.-Ing. C. Ullrich Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 607 Langen, Luisenstraße 20, vertr. durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Claus Ullrich, ist am 20. 11. 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457 Maintal II, Alt-Bischofsheim Nr. 15.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 1. 1976 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 5. 1. 1976, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. 2. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 12. 1975 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 25. 11. 1975

Amtsgericht

4946

N 11/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermanns **Ludwig Fuchs** in 649 Schlüchtern-Herolz sind gegen den Gemeinschuldner Postsperrung und allgemeines Veräußerungsverbot ergangen.

6490 Schlüchtern, 26. 11. 1975

Amtsgericht

4947

N 11/75: Über das Vermögen des Zimmermanns **Ludwig Fuchs** in 649 Schlüchtern-Herolz, wird heute, am 26. November 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Werner Heid in 64 Fulda, Vor dem Peterstor Nr. 16.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1975 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 19. Dezember 1975, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 20. Januar 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, II. Stock, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1975 anzeigen.

6490 Schlüchtern, 26. 11. 1975

Amtsgericht

4948

3 N 19/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Graphoprint Jaeckel und Läufer KG**, früher Wetzlar, Moritz-Budge-Str. 5, zuletzt Gießen, Rudolf-Diesel-Str. 5, sowie der Firma **Werbebruck Schübler**, Heinz Schübler, Zweigniederlassung der Graphoprint Jaeckel und Läufer KG, Gießen, Rudolf-Diesel-Str. 5, werden die Vergütungen des Konkursverwalters auf 6300,— DM, seine Auslagen auf 6215,82 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 11. 11. 1975

Amtsgericht

4949

3 N 2/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Erhard Benner**, Inhaber eines Installationsunternehmens, 6349 Edingen, Haus Nr. 160, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6330 Wetzlar, 11. 11. 1975

Amtsgericht

4950

62 N 19/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Fliesenlegers Johann Karl Mayer**, zuletzt wohnhaft in Mainz-Kastel, Wiesbadener Str. 83a, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. Januar 1976, 15.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden

den Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 675,— DM (Sechshundertfünfundsteibzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 30,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 25. 11. 1975

Amtsgericht

4951

62 N 125/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Ludwig Schellenberg**, 62 Wiesbaden, Mendelsohn-Bartholdy-Straße 2, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 7. Januar 1976, 10.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 14. 11. 1975

Amtsgericht

4952

62 N 142/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dinies & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 62 Wiesbaden, Schlachthof, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Frank Münstermann**, 62 Wiesbaden, Nietzschesstraße 9, und **Josef Münstermann**, 6242 Kronberg/Ts.-1, Schönberg, Parkstraße 5 (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3539), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 4. Februar 1976, 9.15 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1975

Amtsgericht

4953

62 VN 11/75: Die **TRI-BAU GmbH u. Co. Wohn- und Geschäftsbauten Kommanditgesellschaft** in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 71, hat am 24. 11. 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar **Richard Streim** in Wiesbaden, Rheinstraße 68, bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 24. 11. 1975

Amtsgericht

4954

62 N 26/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des früheren **Fuhrunternehmers Karl Heinrich Herz**, 62 Wiesbaden, Königsteiner Str. 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1975

Amtsgericht

4955

62 N 103/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Hans-Friedrich Rühl**, 62 Wiesbaden, Paul-Gerhardt-Straße 28a, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 14. Januar 1976, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1975

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4956

K 2/75: Das im Grundbuch von Ober-Breidenbach, Band 7, Blatt 341, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 29, Gemarkung Ober-Breidenbach, Flur 1, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Romröder Straße 9, Größe 9,11 Ar, Grünland, Größe 17,27 Ar,

soll am 28. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Landwirt Heinrich Hansel in Romrod-Ober-Breidenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6320 Alsfeld, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

4957

6a K 26/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Friedrichsdorf, Band 29, Blatt 890, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 1, Flurstück 1/10, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg 19a, Größe 2,82 Ar,

soll am 26. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Weißbinder Walter Privat, Friedrichsdorf/Ts., Wiesenweg 19a.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 13. 10. 1975
Amtsgericht

4958

6a K 55/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Stierstadt, Band 49, Blatt 1344, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 60, Gemarkung Stierstadt, Flur 17, Flurstück 29, Bauplatz, Schmidtstock, Größe 15,53 Ar,

lfd. Nr. 63, Gemarkung Stierstadt, Flur 17, Flurstück 32, Parkplatz, Stettiner Str., Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 81, Gemarkung Stierstadt, Flur 17, Flurstück 50, Bauplatz, Schmidtstock, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 83, Gemarkung Stierstadt, Flur 17, Flurstück 52, Bauplatz, Danziger Str. 1, Größe 17,34 Ar,

sollen am 21. Januar 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v.d.H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 1 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücks- und Wohnungsbau AG in Frankfurt(Main).

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 29 auf 450 000,— DM, Flurstück 32 auf 10 000,— DM, Flurstück 50 auf 95 000,— DM und Flurstück 52 auf 260 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Bad Homburg v.d.H., 29. 10. 1975

Amtsgericht

4959

2 K 45/74 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte des Rudi Kurtz an dem im Grundbuch von Holzhausen/Aar, Band 29, Blatt 858, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen/Aar, Flur 10, Flurstück 518/92, Hof- u. Gebäudefläche, Knappenborngasse Nr. 58, Größe 1,24 Ar,

soll am 29. März 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 16. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weichenbau-Schlösser Rudi Heinz Kurtz.

Der Wert der Miteigentumshälfte am Grundstück wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4960

2 K 33/74 — 24. 11. 1975: Der auf Montag, den 15. März 1976, 10.15 Uhr, in der Zwangsversteigerungssache der Eheleute Helmut und Hannelore Bier über das Grundstück, Flur 50, Nr. 9/8 von Neuhof, anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 24. 11. 1975

Amtsgericht

4961

5 K 12/75 — 14. 11. 1975: Der auf Montag, den 8. März 1976, 10.00 Uhr, in der Zwangsversteigerungssache Franz Heun über das Grundstück, Flur 30, Nr. 14/5, von Neuhof, anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 14. 11. 1975

Amtsgericht

4962

K 52, 56, 60/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben

a) Band 41, Blatt 1536 (K 52/75)

b) Band 41, Blatt 1540 (K 56/75)

c) Band 41, Blatt 1544 (K 60/75)

eingetragene Wohnungseigentum zu a—c)

lfd. Nr. 1, 50981/1 000 000 (fünfundtausendneunhundertundachtzig/millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit zu a) Nr. 5, zu b) Nr. 9, zu c) Nr. 13, bezeichneten Wohnung

zu a) 1. Obergeschoß links,

zu b) 2. Obergeschoß links,

zu c) 3. Obergeschoß links,

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen von Blatt 1516 bis Blatt 1531 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972.

soll am 5. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
zu a) 79 000,— DM,
zu b) 79 000,— DM,
zu c) 79 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 9. 1975

Amtsgericht

4963

K 36, 40, 44, 48/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben

a) Band 40, Blatt 1519 (K 36/75)

b) Band 40, Blatt 1523 (K 40/75)

c) Band 40, Blatt 1527 (K 44/75)

d) Band 40, Blatt 1531 (nK 48/75)

eingetragene Wohnungseigentum zu a)–d) lfd. Nr. 1, 52118/1 000 000 (zweieundfünfzigtausendeinhundertachtzehn / millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit zu a) Nr. 4, zu b) Nr. 8, zu c) Nr. 12, zu d) Nr. 16, bezeichneten Wohnung

zu a) Erdgeschoß rechts

zu b) 1. Obergeschoß rechts

zu c) 2. Obergeschoß rechts

zu d) 3. Obergeschoß rechts.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen von Blatt 1516 bis Blatt 1531 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsver-

steigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972, soll am 40. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a) 79 000,— DM

zu b) 79 000,— DM

zu c) 79 000,— DM

zu d) 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 9. 1975 **Amtsgericht**

4964

K 88/75: Das im Wohnungs-Grundbuch von Kloppenheim, Band 26, Blatt 989, eingetragene Wohnungseigentum, 1604/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 36, Größe 3,72 Ar, Ackerland, Größe 13,06 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Teilungsplanes und Kelleranteil Nr. XIII.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 984 bis 1029 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und des Konkurses und bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte. Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18. Januar 1974 Bezug genommen. Eingetragen am 1. April 1974.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Kloppenheim, Band 24, Blatt 938, hierher übernommen am 1. April 1974.

EW.: 7700,— DM,

soll am 23. Januar 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. WOBAG, Wohnbau GmbH, 6368 Bad Vilbel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 11. 1975 **Amtsgericht**

4965

4 K 54/75: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 41, Blatt 1867, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 241/6, Hof- und Gebäudefläche, Im Gartenfeld 30, Größe 29,00 Ar, soll am 28. April 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße

Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Gottfried, Autospediteur, Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 11. 1975 **Amtsgericht**

4966

K 44/75: Die im Grundbuch von Dautphe, Band 22, Blatt 805, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 134,3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 9, Größe 5,16 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 10,63 Ar,

Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 173/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Högern, Größe 0,25 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. Januar 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Angestellter Willi Kraft in Dautphe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

4967

K 12/75: Das im Grundbuch von Tiefenbach, Band 45, Blatt 731, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tiefenbach, Flur 7, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Im oberen Dorf, Größe 2,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Rauch und Edeltraud, geb. Reinelt, Albshausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 11. 1975 **Amtsgericht Wetzlar Zweigstelle Braunfels**

4968

61 K 5/75: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 329, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Weberner Str. 3, Größe 0,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Hechler, Landwirt und Schreinermeister, in Klein-Bieberau,

b) dessen Ehefrau Katharine, geborene Schuchmann, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

4969

31 K 44/75: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 98, Blatt 3884, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 12, Flurstück 169/2, Ackerland, Größe 15,80 Ar, Grünland, Größe 6,30 Ar, Laubwald (Holzung), Hinter der Greinswiese, Größe 27,79 Ar,

sollen am Mittwoch, 21. 1. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Keilhau, Geflügelzüchter, Nieder-Roden, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Anni Keilhau, geb. Krüger, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 200 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4970

31 K 2/75: Bezüglich des im Grundbuch von Dorndiel, Band 13, Blatt 499, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndiel, Flur 1, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Höchster Str. 3, Größe 29,46 Ar, wird der Versteigerungstermin vom 17. Dezember 1975 abgesetzt.

Das Grundstück soll nunmehr am Donnerstag, 12. 2. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst Schwarz und Gertrud Schwarz, geb. Behnke, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 690,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 11. 1975 **Amtsgericht**

4971

31 K 134/74 — **Beschluß:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur Nr. 14, Nr. 443/1, Bauplatz, Akazienweg, Größe 9,00 Ar, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbüchern von Münster:

a) Band 86, Blatt 3450, bestehend aus 90/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6 bezeichneten Abstellplatz,

b) Band 86, Blatt 3455, bestehend aus 85/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet, sowie dem

Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 7 bezeichneten Abstellplatz,

c) Band 87, Blatt 3462, bestehend aus 26/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Garage,

d) Band 87, Blatt 3463, bestehend aus 26/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Garage,

e) Band 87, Blatt 3464, bestehend aus 26/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage,

f) Band 87, Blatt 3465, bestehend aus 26/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage,

— das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (insgesamt eingetragen in den Blättern 3448 bis 3456 und 3462 bis 3465) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —

am Mittwoch, 28. 1. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Rudolf Börner, Student, Eschborn. Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG hinsichtlich der Miteigentumsanteile wie folgt festgesetzt:

- a) Blatt 3450: 72 500,— DM
- b) Blatt 3455: 62 200,— DM
- c) Blatt 3462: 7020,— DM
- d) Blatt 3463: 7020,— DM
- e) Blatt 3464: 7020,— DM
- f) Blatt 3465: 7020,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 11. 1975 **Amtsgericht**

4972

8 K 53/74: Das im Grundbuch von Haiger, Band 58, Blatt 2204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 12, Flurstück 200, Ackerland, Quendelbach, Größe 9,23 Ar,

soll am 18. Februar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Okt. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Buchhalter Günther Käppele in Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 923,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

4973

K 3/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Reddighausen, Band 23, Blatt 645, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reddighausen, Flur 4, Flurstück 154, Lieg.-B. 98, Ackerland, Im Struthfeld, Größe 29,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reddighausen, Flur 5, Flurstück 163, Ackerland, Schulstraße, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reddighausen, Flur 6, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Zur Brunkel 6, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reddighausen, Flur 7, Flurstück 185, Ackerland, Auf dem Buhlet, Größe 45,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Reddighausen, Flur 8, Flurstück 97, Grünland, Ziegenleiter, Größe 57,00 Ar,

sollen am 11. Febr. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Alfred Kraus in Reddighausen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 5. 8. 1975 wie folgt festgesetzt worden:

- lfd. Nr. 1 auf 4365,— DM,
 - lfd. Nr. 2 auf 2400,— DM,
 - lfd. Nr. 3 auf 130 000,— DM,
 - lfd. Nr. 4 auf 6750,— DM,
 - lfd. Nr. 5 auf 5700,— DM,
- zusammen: 149 215,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 10. 1975 **Amtsgericht**

4974

K 4/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gemünden-Wohra, Band 32, Blatt 1088, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6 Gemarkung Gemünden, Flur 9, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 23,98 Ar,

soll am 28. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Konrad Naumann in Gemünden-Wohra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 13. Juni 1975 auf 35 970,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 10. 1975 **Amtsgericht**

4975

84 K 237/75 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen die ideellen Drittel der Frau Martha Bergmann geb. Feichtner an den im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 91, Blatt 3150, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Grillparzerstraße 72, Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 20/1, Hofraum, Grillparzerstraße 72, Größe 0,11 Ar,

am Freitag, dem 13. 2. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 160, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Martha Bergmann geb. Feichtner.

Der Wert der Grundstücksdrittel ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 91 600,— DM, lfd. Nr. 2 auf 1100,— DM, insgesamt auf 92 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 25. 11. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

4976

84 K 155/75 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 51, Blatt 1471, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschborn, Flur 14, Flurstück 46/12, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Hoffmann-Straße 4, Größe 6,27 Ar,

am 12. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 75 (Versteigerungsvermerk):

1. Dipl.-Ing. Architekt Martin Hagen,
2. Frau Ute Hagen, geb. Vollrath, beide in Frankfurt/Main, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 11. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

4977

84 K 211/75 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 54, Band 92, Blatt 2445, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 54, Flur 16, Flurstück 475/261, Hof- und Gebäudefläche, Waldschulstr. 25, Größe 2,59 Ar,

am 28. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 75 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Ernst Mielke in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 10. 75 **Amtsgericht, Abt. 84**

4978

84 K 216/75 — **Zwangsvolleistellung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 38 (Oberrad), eingetragenen Grundstücke, alle Gemarkung 38,

A) Band 35, Blatt 1454,
lfd. Nr. 13, Flur 32, Flurstück 7, Gartenland, Pflanzländer, Größe 5,04 Ar,

B) Band 60, Blatt 2388,
lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Wasserhofstr. 54, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 32, Flurstück 8, Gartenland, Pflanzländer, Größe 12,90 Ar,

C) Band 60, Blatt 2405,
lfd. Nr. 4, Flur 32, Flurstück 9, Gartenland, Pflanzländer, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 47, Flurstück 64, Gartenland, Im Kirchgarten, Größe 17,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 49, Flurstück 40, Gartenland, Am Käsberg, Größe 13,45 Ar,

D) Band 35, Blatt 1473,
lfd. Nr. 3, Flur 49, Flurstück 39, Gartenland, Am Käsberg, Größe 13,72 Ar,

Zu D) hiervon nur die ideelle Hälfte Wilhelm Karl Klee
am Donnerstag, 29. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Wilhelm Karl Klee in Frankfurt am Main (verstorben).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4979

84 K 46/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 5, Blatt 188, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 255, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstr. 38, Größe 4,54 Ar,

am Donnerstag, 6. Mai 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Geschäftsführerin Stella A. Biswas in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4980

84 K 219-74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 14, Band 18, Blatt 667, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Oskar-von-Miller-Str. 5, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Oskar-von-Miller-Str. 5, Größe 3,97 Ar,

am Montag, dem 26. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dorothea Reisser-Weston, geb. Reisser, in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 1 = 229 700,— DM, lfd. Nr. 2 = 420 300,— DM., insgesamt 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4981

84 K 129/73 — Zwangsversteigerung: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 97, Blatt 3342, eingetragene Wohnungseigentum = 32,38/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 6, 8, 10, 12, Größe 29,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Eingangsgeschoß gelegenen Wohnung — im Aufteilungsplan mit Nr. 023 bezeichnet — bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Diele, Flur, Abstellnische, Loggia und dem Abstellraum Nr. 023 im Keller,

am Montag, dem 3. Mai 76, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Ullrich und Melitta Ullrich, Bischofsheim, zu je 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4982

K 47/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Neuses, Band 47, Blatt 1248, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 1, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Am hinteren Berg, Größe 7,00 Ar, Grünland daselbst, Größe 28,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 1, Flurstück 24, Grünland, daselbst, Größe 31,19 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Februar 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Rudolf Jakubitzka in Somborn. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 1, Flurstück 25 = 10 600,— DM, für Flur 1, Flurstück 24 = 1560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 11. 1975 Amtsgericht

4983

42 K 47/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ruttershausen, Band 10, Blatt Nr. 342, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 374/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 6,34 Ar, soll am 4. März 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße

Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Hermann Sima in Gießen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 472 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 11. 1975

Amtsgericht

4984

2 K 46/75: Die im Grundbuch von Dornberg, Band 7, Blatt 297, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornberg, Flur 2, Flurstück 151/6, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 7, Größe 18,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dornberg, Flur 2, Flurstück 151/5, Bauplatz, Odenwaldstraße, Größe 10,00 Ar,

sollen am Dienstag, 17. 2. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Elfriede Girschik, geb. Reinelt, Groß-Gerau, zu 1/2,

b) die zu a) Genannte, c) Werner Girschik, Geinsheim,

d) Klaus Ernst Girschik, Groß-Gerau, zu b) bis d): in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 11. 1975 Amtsgericht

4985

2 K 102/75: Das im Grundbuch von Raunheim, Band 20, Blatt 1070, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 2, Flurstück 7/9, Hof- und Gebäudefläche, Jakobstr. 28, Größe 3,68 Ar,

soll am 26. 2. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hildegard Christel Schroeter, geb. Freudenreich,

b) Renate Martha Erika Schroeter, geb. am 25. 5. 1949,

c) Peter Paul Emil Schroeter, geb. am 28. 4. 1950,

d) Jürgen Erich Schroeter, geb. am 21. 11. 1952,

e) Siegbert Georg Schroeter, geb. am 1. 6. 1954,

f) Joachim Heinz Schroeter, geb. am 30. 6. 1960,

zu a) bis f) in ungeteilter Erbengemeinschaft,

zu a) bis f) in Raunheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 11. 1975 Amtsgericht

4986

2 K 18/75: Das im Grundbuch von Dornheim, Band 45, Blatt 2023, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornheim, Flur 3, Flurstück 422/3, Bauplatz, Sudetenstraße, Größe 7,12 Ar,

soll am 24. 2. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Disput, Schlossermeister, geb. am 4. Febr. 1946, Haffurt, Industriestr. 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 11. 1975 Amtsgericht

4987

2 K 26/75: Die im Grundbuch von Malmeneich, Band 8, Blatt 283, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Malmeneich, Flur Nr. 1, Flurstück 99/45, Fußpfad, Auf der Bütze, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malmeneich, Flur Nr. 1, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohestraße 17, Größe 8,00 Ar,

sollen am 5. 3. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des 1/2 Anteils des Paul Kohls versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Paul Kohls, geb. am 20. 9. 1916, dessen Ehefrau Ingeborg, geb. Bertha,

eb. am 25. 3. 1930, beide aus Elz-Malmen-
ich, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach
74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd.
Nr. 1 1500,— DM : 2 = 750,— DM, lfd. Nr. 2
3 500,— DM : 2 = 2 1750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

253 Hadamar, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

988

2 K 22/75: Das im Grundbuch von Nie-
derhadamar, Band 41, Blatt 1460, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhadamar,
Flur 31, Flurstück 30/11, Hof- und Gebäu-
defläche, Mainzer Landstraße 19, Größe
4,92 Ar,

soll am 27. 2. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichts-
gebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Juli
1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Strauß-Modelle GmbH & Co.,
Hadamar.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG auf 663 414,— DM fest-
gesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

253 Hadamar, 25. 11. 1975 **Amtsgericht**

989

42 K 12/75: Zum Zwecke der Aufhebung
der Gemeinschaft soll das im Grundbuch
von Langenselbold, Band 130, Blatt 3733,
eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold,
Flur 04, Flurstück 132/14, Hof- und Ge-
bäudefläche, Hanauer Str. 63, Größe 9,43
Ar,

am 20. 1. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichts-
gebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zim-
mer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2./27. 10.
1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):
1. Konrad Gasche in Langenselbold zu 1/2,
2. Konrad Gasche und Heinrich Gasche,
beide in Landenselbold, zu 1/2 in unge-
teilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 12. 1975 **Amtsgericht, Abt. 42**

4990

2 K 21/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2790, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im III. Obergeschoß rechts,
im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, vormittags 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichts-
straße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4991

2 K 22/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2789, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im III. Obergeschoß Mitte,
im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 9.15 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4992

2 K 23/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2787, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im II. Obergeschoß rechts,
im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 9.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4.
1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Webebr KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4993

2 K 24/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2786, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im II. Obergeschoß Mitte,
im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 9.45 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4994

2 K 25/75: — Beschluß: Das im Wohn-
ungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2782, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im I. Obergeschoß rechts,
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 10.15 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4997

2 K 28/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2782, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im I. Obergeschoß Mitte,
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 10.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

eingetragene Wohnungseigentum, 83,5/tau-
sendstel Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im II. Obergeschoß links, im
Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, vormittags
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein,
Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4995

2 K 26/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2784, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im I. Obergeschoß rechts,
im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 10.15 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4996

2 K 27/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2783, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im I. Obergeschoß rechts,
im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 10.15 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4996

2 K 27/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2783, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im I. Obergeschoß Mitte,
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 10.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4997

2 K 28/75 — Beschluß: Das im Woh-
nungsgrundbuch von Idstein, Band 87,
Blatt 2782, eingetragene Wohnungseigen-
tum, 83,5/tausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück
Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am
Brückelchen, Größe 11,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im I. Obergeschoß Mitte,
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
soll am 20. Februar 1976, 10.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1,
Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bau-Ing. Weber KG in Hannover.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf
70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Brückelchen, Größe 11,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, soll am 20. Februar 1976, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Ing. Weber KG in Hannover.
Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4998

2 K 32/75 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Idstein, Band 81, Blatt 2607, eingetragene Wohnungseigentum, 38/tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück 125, Bauplatz, Auf dem Heidenstück, Flur 66, Flurstück 127, Bauplatz, Auf dem Heidenstück, Flur 66, Flurstück 129, Bauplatz, Auf dem Heidenstück, Flur 66, Flurstück 130, Bauplatz, Der große Adolfseifen, Größe insgesamt 35,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, Block A, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet, soll am 13. Februar 1976, nachmittags 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Ing. Weber KG in Springe.
Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 76 850,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

4999

2 K 33/75 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Idstein, Band 81, Blatt 2598, eingetragene Wohnungseigentum, 44/tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Idstein, Flur 66, Flurstück 125, Bauplatz, Auf dem Heidenstück, Flur 66, Flurstück 127, Bauplatz, Auf dem Heidenstück, Flur 66, Flurstück 129, Bauplatz, Auf dem Heidenstück, Flur 66, Flurstück 130, Bauplatz, Der große Adolfseifen, Größe insgesamt 35,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links, Block B, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet, soll am 13. Februar 1976, nachmittags 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Ing. Weber KG in Springe.
Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 86 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

5000

64 K 210/75: Die im Grundbuch von Nordshausen, Band 33, Blatt 943, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 16/10, Lieg.B. 855, Hof- und Gebäudefläche, Habichtsforstweg 15, Größe 3,83 Ar,

soll am 6. April 1976, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälfte am 23. Okt. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Rentner August Wollmert in Kassel, 2. Anneliese Emmy Gerlach, geborene Wollmert in Kassel, in Erbengemeinschaft

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 11. 75 **Amtsgericht, Abt. 64**

5001

1 K 38/74: Das im Grundbuch von Korbach, Band 141, Blatt 4058, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Solinger Str. 34, Größe 5,99 Ar,

soll am 2. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1974 / 13. 9. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Herbert Kleine und Ingrid, geb. Pauli, in Korbach — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

5002

1 K 17/75: Der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Neerard, Band 6, Blatt 169, eingetragene 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Neerard, Flur 7, Flurstück Nr. 21/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Goldbreite, Haus Nr. 9, Größe 15,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung Obergeschoß; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene im Grundbuch von Neerard, Band 6, Blatt 168—170) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 16. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Medizinisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter Hans-Peter Braun in Bösperde.

Der Wert des 1/3-Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 11. 197. **Amtsgericht**

5003

7 K 37/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Würges, Band 32, Blatt 1150, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 226, Ackerland und Gartenland, Am Höhlchen, Größe 17,72 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Würges, Flur 6, Flurstück 67, Ackerland, Herzstein, Größe 64,14 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Hubert Schäfer in Mühlheim/Ruhr

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3195,— DM für das Grundstück Nr. 15 und 9030,— DM für das Grundstück Nr. 16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 18. 11. 1975 **Amtsgericht**

5004

7 K 28/74 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des Alois Jung an dem im Grundbuch von Limburg, Band 121, Blatt 3771, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 53, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße, Größe 4,94 Ar.

soll am Mittwoch, dem 17. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauunternehmer Alois Jung, b) dessen Ehefrau Gertrud geb. Czaika, in Limburg, Fröbelstraße 3, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

5005

7 K 21/75: **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eisenbach, Band 61, Blatt 1950, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 145, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, In der Stelzbach, Größe 27,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schneider Willi Dreher in Ober-Roden, Rathenastraße 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 13. 11. 1975 **Amtsgericht**

5006

K 19/75: Die im Grundbuch von Würzburg, Band 3, Blatt 192, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 20, Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 108, Größe 2,43 Ar,
lfd. Nr. 25, Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück 23/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 108, Größe 6,57 Ar,
lfd. Nr. 33, Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück 18, Gebäudefläche, Im Ort, Größe 1,67 Ar, Grünland, daselbst, Größe 106,58 Ar,

sollen am 9. März 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinrich Herbert Groll.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1975 Amtsgericht

5007

7 K 178/75 — Zwangsvollstreckung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 119, Blatt 4817, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 20, Größe 2,62 Ar, am Montag, dem 26. 1. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (21. 7. 1975):

a) Postbetriebswart Christian Hermann Heinz in Dietzenbach — Steinberg, zu $\frac{1}{2}$,
b) derselbe, c) Handelsvertreter Hans Arthur Heinz, Stuttgart, zu b) und c): in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 21. 11. 1975

Amtsgericht

5008

7 K 65/74 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 117, Blatt Nr. 4505, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Flurstück 359/4, LB 2516, Hof- und Gebäudefläche, Salzburger Straße 7, Größe 3,43 Ar,

am Freitag, dem 23. 1. 1976, 8.45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (20. 8. 1975):

Kaufmann Erich Heun, in Offenbach/M.-Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 26. 11. 1975

Amtsgericht

5009

7 K 225/75 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 86, Blatt 3831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 3, Flurstück 240, LB 2222, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg 23, Größe 7,37 Ar,

am Mittwoch, dem 28. 1. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (28. 10. 1975):

Frau Vera Marie Luise Böttcher geb. Born, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 27. 11. 1975

Amtsgericht

5010

K 16/75: Das im Grundbuch von Hutten, Band 21, Blatt 590, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hutten, Flur 9, Flurstück 3/24, Bauplatz, Im Dorf, Größe 6,87 Ar,

soll am 19. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adam Kress, b) Helga Kress, in Schlüchtern, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 6670,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 24. 11. 1975 Amtsgericht

5011

K 21/74: Das im Grundbuch von Altengronau, Band 23, Blatt 633, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altengronau, Flur D, Flurstück 691/280, Hof- und Gebäudefläche, Aspenweg 6, Größe 3,06 Ar,

soll am 29. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Nov. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wwe. Elsa Anna Elisabeth Ruppert, geb. Zeller,

b) Wolfgang Adam Ruppert, geb. 15. 2. 1960,

c) Karoline Elfriede Ruppert, geb. 12. 11. 1961,

d) Christine Ruppert, geb. 30. 9. 1964,

e) Manfred Wilhelm Ruppert, geb. 6. 9. 1966,

f) Andrea Elisabeth Ruppert, geb. 3. 3. 1971,

alle in Altengronau in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 24. 11. 1975 Amtsgericht

5012

3 K 28/75: Die auf den Namen des Dieter Köhler im Grundbuch von Münchholzhäusern, a) Band 40, Blatt 1472 und b) Band 44, Blatt 1595, eingetragenen Anteile an den Grundstücken

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchholzhäusern, Flur 7, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Im hinteren Falter, Größe 7,76 Ar, Wert: 106 400,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchholzhäusern, Flur 7, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,53 Ar, Wert: 201 100,— DM,

zu b) lfd. Nr. 13, Gemarkung Münchholzhäusern, Flur 9, Flurstück 164, Grünland,

Ackerland, Am Rain, Größe 53,34 Ar, Wert: 4600,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Münchholzhäusern, Flur 9, Flurstück 160, Grünland, Am Rain, Größe 32,92 Ar, Wert: 2800,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Münchholzhäusern, Flur 9, Flurstück 162, Grünland, Am Rain, Größe 60,68 Ar, Wert: 5200,— DM, sollen am 18. Febr. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): Eheleute Elekriker Dieter Köhler und Mathilde, geb. Weil, Münchholzhäusern, zu je $\frac{1}{2}$,

zu b): 1. Metzger Artur Weil, 2. dessen Ehefrau Ingeborg, geb. Heis, 3. Elektromeister Dieter Köhler, 4. dessen Ehefrau Mathilde, geb. Weil, alle in Münchholzhäusern zu je $\frac{1}{4}$.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 20. 8. 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 10. 1975

Amtsgericht

5013

3 K 89/74: Das im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 98, Blatt 3582, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 8, Flurstück 46/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Wingert, Größe 6,88 Ar, soll am 4. Februar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erika Haubelt, geb. Kopplitz, zu $\frac{1}{2}$,
b) Vera Erika Haubelt, geb. 22. 1. 1963,

zu $\frac{1}{4}$,
c) Günter Otto Haubelt, geb. 2. 8. 1949,

zu $\frac{1}{4}$,
alle in Krofdorf-Gleiberg.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. 2. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1975

Amtsgericht

5014

3 K 65/75: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 49, Blatt 2102, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 153/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Gräben, Größe 6,14 Ar,

soll am 21. 4. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilfsarbeiter Horst Weil, Katzenfurt.
Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 22. 9. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 11. 1975

Amtsgericht

5015

3 K 25/75: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 52, Blatt 1861, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 270/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreisstraße 91, Größe 12,69 Ar,

soll am 14. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Friedrich Karl Hofmann, Garbenheim.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 24. 6. / 1. 8. 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 10. 1975 **Amtsgericht**

5016

61 K 91/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schierstein, Band 146, Blatt 3789, eingetragene Grundstück Gemarkung Schierstein

Ifd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringofenstraße 11, Größe 7,94 Ar,

soll am 9. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Martin Luther in Wiesbaden. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 632 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6260 Wiesbaden, 4. 11. 1975 **Amtsgericht**

5017

61 K 150/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rambach, Band 79, Blatt 2139, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rambach, Flur 19, Flurstück 117/1803, Hof- und Gebäudefläche, Niedernhausener Str. 53, Größe 4,25 Ar,

soll am 27. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudi Zerbe, Wiesbaden, und Edith Usinger, geb. Zerbe, in Vockenhausen, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 11. 1975 **Amtsgericht**

5018

61 K 107/75 u. a. — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Teileigentumsgrundbuchblättern von Wiesbaden-Außen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 157, Flurstück 65/2, Hof- und Gebäudefläche, Walkmühlstr. 9, Größe 21,40 Ar, verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum wie nachstehend

Ifd. Buchstabe	Aktenzeichen	Grundbuch Band 323 Blatt...	.../100 000 Miteigentumsanteil
a)	61 K 107/75	7488	412
b)	61 K 108/75	7490	412
c)	61 K 109/75	7493	412
d)	61 K 110/75	7494	412
e)	61 K 111/75	7498	412
f)	61 K 112/75	7500	412
g)	61 K 113/75	7501	412

Sondereigentumseinheit lt. Aufteilungsplan	Festgesetzter Verkehrswert DM
zu a) Nr. 28 (Garage 7)	7 000,—
zu b) Nr. 30 (Garage 9)	7 000,—
zu c) Nr. 33 (Garage 12)	7 000,—
zu d) Nr. 34 (Garage 13)	7 000,—
zu e) Nr. 38 (Garage 17)	7 000,—
zu f) Nr. 40 (Garage 19)	7 000,—
zu g) Nr. 41 (Garage 20)	7 000,—

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zur den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft nach dem WEG ist in Band 322/323 Blatt 7465 bis 7501 eingetragen. Die Veräußerung be-

darf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht bei der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder des zweiten Grades der Seitenlinie oder durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

sollen am 6. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu a, c, d, e, g, am 28. Juli 1975, zu b, f, am 30. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Dr. Walther KG in Berlin 12. Der Wert des jeweiligen Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 11. 1975 **Amtsgericht**

5019

1 K 13/75: Die im Grundbuch von Witzhenhausen, Band 117, Blatt 2709, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Witzhenhausen, Flur 3, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Ellerberge, Haus Nr. 1, und Ackerland (Obstbau), daselbst, Größe 126,71 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Witzhenhausen, Flur 3, Flurstück 54/7, Ackerland (Obstbau), Vor dem Ellerberge, und Hof- und Gebäudefläche, Niester Straße 23a, Größe 28,23 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Witzhenhausen, Flur 3, Flurstück 75/2, Ackerland (Obstbau), Vor dem Ellerberge, Größe 34,97 Ar, sollen am 26. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Christine Fiege, geb. Beck, in Witzhenhausen — zu $\frac{1}{4}$ Anteilen —, b) Tiefbauunternehmer Hans Fiege, in Paderborn — zu $\frac{1}{4}$ Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 435 339,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhenhausen, 26. 11. 1975 **Amtsgericht**

5020

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Rechnungsjahr 1975

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten am 5. Nov. 1975 für das Rechnungsjahr 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 17 900,— DM und in der Ausgabe auf 17 900,— DM

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2 406 200,— DM und in der Ausgabe auf 2 406 200,— DM festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Rechnungsjahr 1975 gemäß § 17 der Verbandssatzung ein Beitrag von 15 400,— DM erhoben.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögenshaushalt bestimmt ist, wird auf 1 420 800,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4 995 800,— DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1975 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenplan.

6320 Alsfeld, 5. 11. 1975

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z w e c k e r
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 KGG

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung 1975 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Sitz Lauterbach, vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1 420 800,— DM (Einemillionvierhundertzwanzigtausendachthundert Deutsche Mark) für Maßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts 1975.

Diese Genehmigung gilt gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum 31. Dezember 1976 bzw. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977;

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Aufnahme der in der Haushaltssatzung 1975 vorgesehenen Kassenkredite bis zur Höhe von 60 000,— DM (Sechzigtausend Deutsche Mark).

Diese Genehmigung gilt über das Haushaltsjahr 1975 hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung;

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung 1975 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4 995 800,— DM (Viermillionenneunhundertfünfundneunzigtausendachthundert Deutsche Mark).

Diese Genehmigung gilt bis zum Ende des Haushaltsjahres 1975 bzw. bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

6100 Darmstadt, 20. 11. 1975

Der Regierungspräsident
II 2 — 3 m 08/01 — 134

*

Der Haushaltsplan liegt in Alsfeld, Herfelder Str. 57, Zimmer Nr. 27 zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

15. Dezember bis 18. Dezember 1975 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,

am 19. Dezember 1975 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

und am 22. Dezember und 23. Dezember 1975 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

6320 Alsfeld, 28. 11. 1975

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z w e c k e r
Verbandsvorsitzender

5021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Rechnungsjahr 1976

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I 1960 S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I 1973 S. 161), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten am 5. Nov. 1975 für das Rechnungsjahr 1976 folgende Haushaltssatzung beschlossen

Verm.-Gesellschaft für Beamtenkredite mbH

offeriert in bevollmächtigter Bankrepräsentanz:
Spezialkredite für Beamte und Angestellte ö. D.
bis zu DM 90 000,—, Laufzeit bis zu 20 Jahre
ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1
keine Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung
Auszahlungsquote 100 % bei freier Verwendung
Zinsen ab 8 % p. a. (Effektivzins 8,2 %)
Ausführliche Informationen postwendend und unverbindlich

7700 Singen/Hohentwiel, Hauptstr. 48, (07731) 66101

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1976 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf 421 500,— DM	und
in der Ausgabe	auf 421 500,— DM	

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf 5 066 800,— DM	und
in der Ausgabe	auf 5 066 800,— DM	

festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Rechnungsjahr 1976 gemäß § 17 der Verbandsatzung ein Betrag von 411 500,— DM erhoben.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögenshaushalt bestimmt ist, wird auf —,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf —,— DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1976 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenplan.

6320 Alsfeld, 5. 11. 1975

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z w e c k e r
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 1976 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

*

Der Haushaltsplan liegt in Alsfeld, Herfelder Str. 57, Zimmer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

15. Dezember bis 18. Dezember 1975 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,

am 19. Dezember 1975 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

und am 22. Dezember und 23. Dezember 1975 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

6320 Alsfeld, 28. 11. 1975

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z w e c k e r
Verbandsvorsitzender

5022

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 723 in der Gemarkung Brombach (Ortsteil der Gemeinde Schmittent), Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 723 in der Gemarkung Brombach (Ortsteil der Gemeinde Schmittent) im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 7,139 neu (bei km 7,139 alt)
 bis km 7,329 neu (bei km 7,329 alt) = 0,190 km
 wird mit Wirkung vom 1. November 1975 für den öffentlichen
 Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes
 [HSrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I. S. 437). Sie erhält
 damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird
 Bestandteil der Kreisstraße 723.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Ent-
 scheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
 beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises in Bad Homburg
 v. d. H., Luisenstraße 86/90, schriftlich oder zur Nieder-
 schrift Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den
 Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag
 zu stellen, sowie Tatsachen und Beweismittel, welche der
 Begründung dienen, anzugeben.

6380 Bad Homburg v. d. H., 17. 10. 1975

**Der Kreisausschuß
 des Hochtaunuskreises**
 gez. Voitel
 Erster Kreisbeigeordneter

Tarifgruppe III:

(für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und
 gewerblicher Wagnisse)

Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914

5,5
 3,00 DM

3500 Kassel, 24. 11. 1975

Hessische Brandversicherungsanstalt
 Der Direktor

5024

**Erweiterung des Linienverkehrs von Altmorschen nach
 Rotenburg (Fulda)**

Die der Deutschen Bundesbahn am 27. November 1970 erteilte
 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
 verkehrs gemäß § 42 PBefG von Altmorschen nach Rotenburg
 (Fulda) habe ich heute auf die Orte Melsungen(Bf) — Mel-
 sungen/Stadtteil Obermelsungen — Malsfeld — Malsfeld/
 Ortsteil Beiseförth — Morschen/Ortsteile Beiseförth und
 Neumorschen erweitert.

Neue Linienführung: Melsungen(Bf) — Melsungen/Stadtteil
 Obermelsungen — Malsfeld — Malsfeld/Ortsteil Beiseförth
 — Morschen/Ortsteile Beiseförth, Neumorschen und Altmor-
 schen — Alheim/Ortsteile Heinebach, Niederellenbach und
 Baumbach — Rotenburg (Fulda) Ortsteil Braach — Roten-
 burg (Fulda) Bf.

Die Bedienungsaufgaben der Urkunde vom 27. 11. 1970, die die
 Bedienung zwischen

a) Niederellenbach und Braach

b) Braach und Rotenburg (Fulda)

c) Niederellenbach und Rotenburg (Fulda) nicht gestatten,
 werden hiermit aufgehoben.

Der Verbund der KOM Linie Melsungen — Rotenburg (Fulda)
 mit der KOM-Linie Obersuhl — Bad Hersfeld über Roten-
 burg (Fulda) wird genehmigt.

3500 Kassel, 30. 10. 1975

Der Regierungspräsident
 III/4b — 66 f 02-03 B/2083/2079

5023

**Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungs-
 anstalt Kassel**

Mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Hessischen Brand-
 versicherungsanstalt vom 29.10.1975 werden für das Ge-
 schäftsjahr 1976 die Umlagefaktoren und der Mindestgrund-
 beitrag in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festge-
 setzt:

Tarifgruppe I:

(für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen
 Risikos und des Kleingewerbes)

5,7

Tarifgruppe II:

(für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher
 Risiken)

8,9

Fertigbau Knödler zum Thema Kindergartenbau

Wenn Kinder einen Garten brauchen...

Warum warten noch immer so
 viele Kinder auf „ihren Garten“?
 Kindergartenbau ist zwar auch
 heute nicht gerade ein Kinder-
 spiel, aber doch weit billiger
 und problemloser als meist
 bekannt — wenn man den rich-
 tigen Partner hat, mit dem
 richtigen System.

Ein Knödler-Fertig-Kindergar-
 ten setzt da an, wo andere
 passen müssen: beim Preis
 und bei der Wandlungsfähig-
 keit und beim Faktor Zeit.
 Der Knödler-Fertig-Kindergar-
 ten: problemorientiert ent-
 wickelt, funktionsgerecht aus-
 gestattet. Zum Festpreis und
 zum Festtermin. Ein Qualitäts-
 produkt von Knödler, einem
 der Großen im Fertigbau. Es
 gibt ihn in vielen Typen — alle

offiziell geprüft und anerkannt
 und damit den geltenden
 Förderbestimmungen ent-
 sprechend. Schreiben Sie uns.



Fertigbau Knödler
 7531 Ölbronn-Dürrn 1
 Telefon 07043/14-1



Fertigbau Knödler

6033

5025

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach/Ortsteil der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach/Ortsteil der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 1,758 neu (bei km 1,758 alt)	= 0,206 km
bis km 1,964 neu (bei km 1,993 alt)	
und	
von km 1,971 neu (bei km 2,000 alt)	= 0,970 km
bis km 2,941 neu (bei km 2,995 alt)	

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Bestandteil der Kreisstraße 67.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, 6430 Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, Widerspruch erhoben werden.

6430 Bad Hersfeld, 23. 9. 1975

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Öffentliche Ausschreibungen

5026

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der BAB Cölbe — Gießen, Teilabschnitt Marburg/Nord bis AS Cölbe, Bau-km 4,9 + 71 bis 7,2 + 75 („Deckenlos“), sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 10 000 cbm Erdbewegung
- 55 000 qm bit. Tragschicht (14 cm dick) und Decke (12 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 175 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschuß am 9. 12. 1975.

Eröffnungstermin: Mitte Januar 1976.

Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg (Lahn), 25. 11. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Eröffnungstermin: Dienstag, d. 23. Dezember 1975, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. Februar 1976.

6430 Bad Hersfeld, 25. 11. 1975

Hessisches Straßenbauamt

5028

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 32 zwischen Kirchheim-Kemmerode und Kirchheim-Reimboldshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 5 + 098 bis km 4 + 000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 55 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 3 400 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 9 700 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
- ca. 9 600 qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 11. 12. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 6. Januar 1976, 9.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. 2. 1976.

6430 Bad Hersfeld, 25. 11. 1975

Hessisches Straßenbauamt

5027

Bad Hersfeld: B 27, Verlegung der Hünfelder Straße in Bad Hersfeld. Die Bauleistungen für den Neubau einer Fuldaabrücke neben der bestehenden von Bau-km 1+792 bis 1+870, BW 3, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 2200 cbm Baugrubenaushub
- ca. 800 qm Spundwände
- ca. 2200 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 200 t Betonstahl
- ca. 45 t Spannstahl
- ca. 1700 qm Versiegelung
- ca. 1400 qm Mastix-Abdichtung
- ca. 950 qm Gußasphalt
- ca. 200 m Geländer

sowie sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 320 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. Dezember 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

5029

Junger Oberinspektor

1. u. 2. Verwaltungsprüfung (29 Jahre), mit umfassender Erfahrung in der Kommunalverwaltung, sucht verantwortungsvolle Position (A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit oder A 11) in der Haupt- oder Finanzverwaltung, Gebiet Rhein-Main-Taunus.

Zuschriften erbeten unter Nr. 49/1975 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 126 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten